

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	951
Öffentliche Zustellungen	952
Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel	953
Öffentliche Zustellung	953
Grefrath: Flächennutzungsplan Gewerbepark Wasserwerk	954
Bebauungsplan Gr 54	956
Bekanntmachung Bestimmung der Schulart	958
Niederkrüchten: Eintragung Grundbuch	958
Schwalmtal: Ergänzungssatzung Dilkraath	959
Bebauungsplan Am/ 5	961
Bebauungsplan Am/34	963
Offenhalten von Verkaufsstellen	965
Viersen: Satzung offene Ganztagschule	966
Satzung städt. Betreuungsmaßnahmen	967
Satzung Kindertagespflege	968
Satzung Tageseinrichtungen	969
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	970
Umlegungsausschuss	998
Willich: Flächennutzungsplan östlich Mutschenhof	999
Bebauungsplan Nr. 7 I N	1003
Bebauungsplan Nr. 22 N	1006
Bebauungsplan Nr. 82 I W	1009
Bebauungsplan Nr. 82 W	1012
Korruptionsbekämpfungsgesetz	1015
Sonstige: Viersener Aktien-Baugesellschaft AG	1024
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim	1025
Einwohnerzahlen	1026

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.08.2011

-Aktenzeichen 03240195312/mö

gegen:

Herrn

Marcin Grzeskow

Kujawaka 22 m10

PL-59-220 LEGNICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.10.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.951

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.09.2011

-Aktenzeichen 03280043647/hö

gegen:

Frau

Sitske De Roo

Bei: Fa. Robert Ragge GmbH

Blaubach 32

50676 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.10.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 952

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Milijaim Jajic,

letzte Wohnanschrift nicht bekannt.

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Qingqi RS 450, 730 ENS, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.10.2011

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 952

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

Die nachstehenden beschriebenen Dienstsiegel des Berufskollegs Kempen des Kreises Viersen (jetzt Rhein-Maas-Berufskolleg des Kreises Viersen) sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen, darunter mittig die Ziffer 2.

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Berufskolleg Kempen des Kreises Viersen, in der Mitte das Kreiswappen, darunter mittig die Ziffer 6.

Viersen, 17.10.2011

Kreis Viersen

Der Landrat

Im Auftrag

gez.: S c h i p p e r s

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 953

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Benjamin, Philip Kettel**, letzte bekannte Anschrift: **Niederkrüchten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.10.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru.,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes- LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.10.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 953

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Gewerbepark Wasserwerk) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414)

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.10.2011, Az.: 35.02.01.01 – 24 Grf – 036-481, genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 10.10.2011 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez.: Linck-Müller“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 36. Änderung des

Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

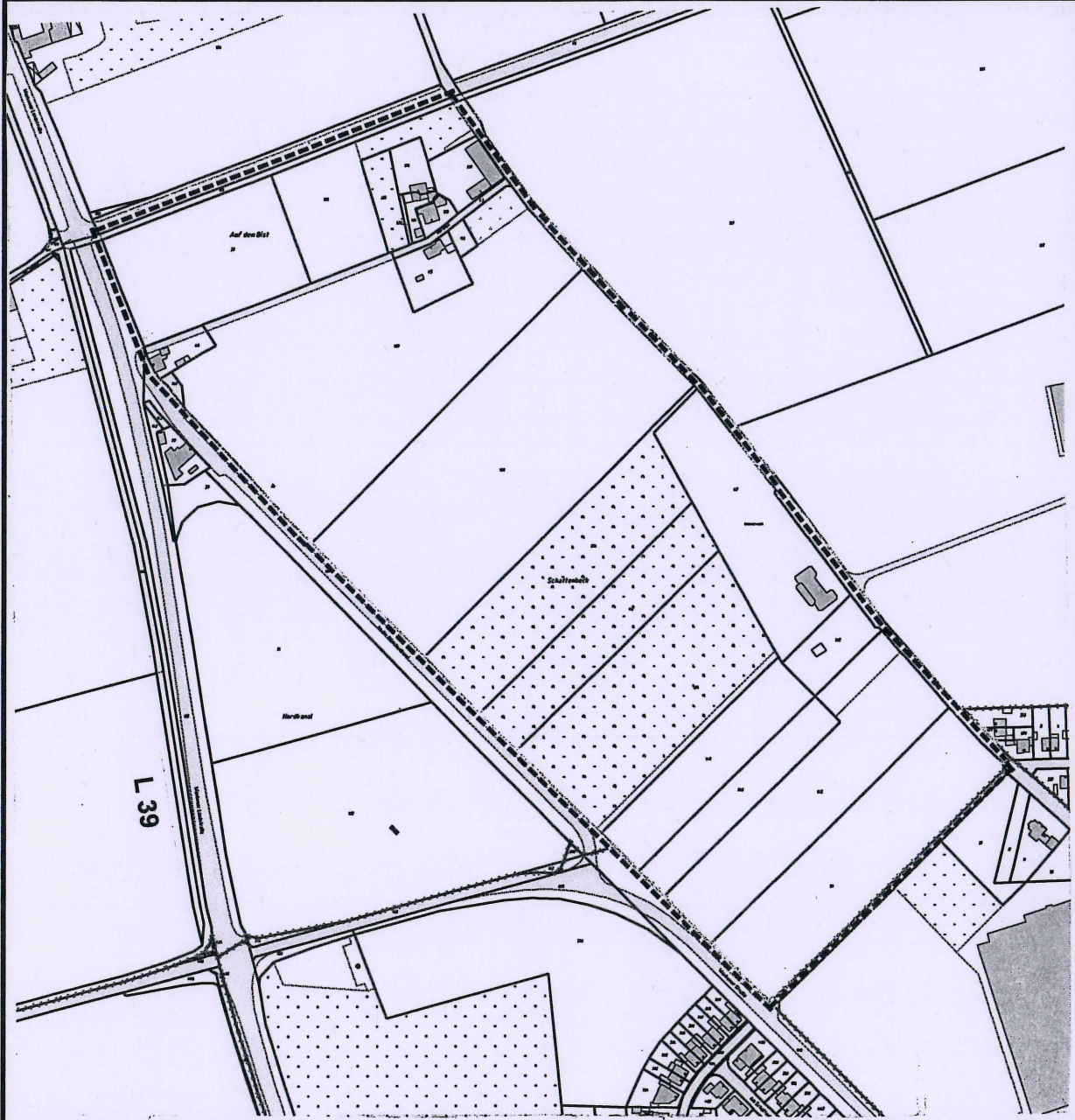
Grefrath, den 21.10.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 954

**Kreis Viersen
Gemeinde Grefrath
Ortsteil Grefrath**

Maßstab 1:5000



**Übersicht:
36. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 10.10.2011 den Bebauungsplan Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich und Kompensationsfläche sind aus nachstehend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 21.10.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 956

Übersichtskarte

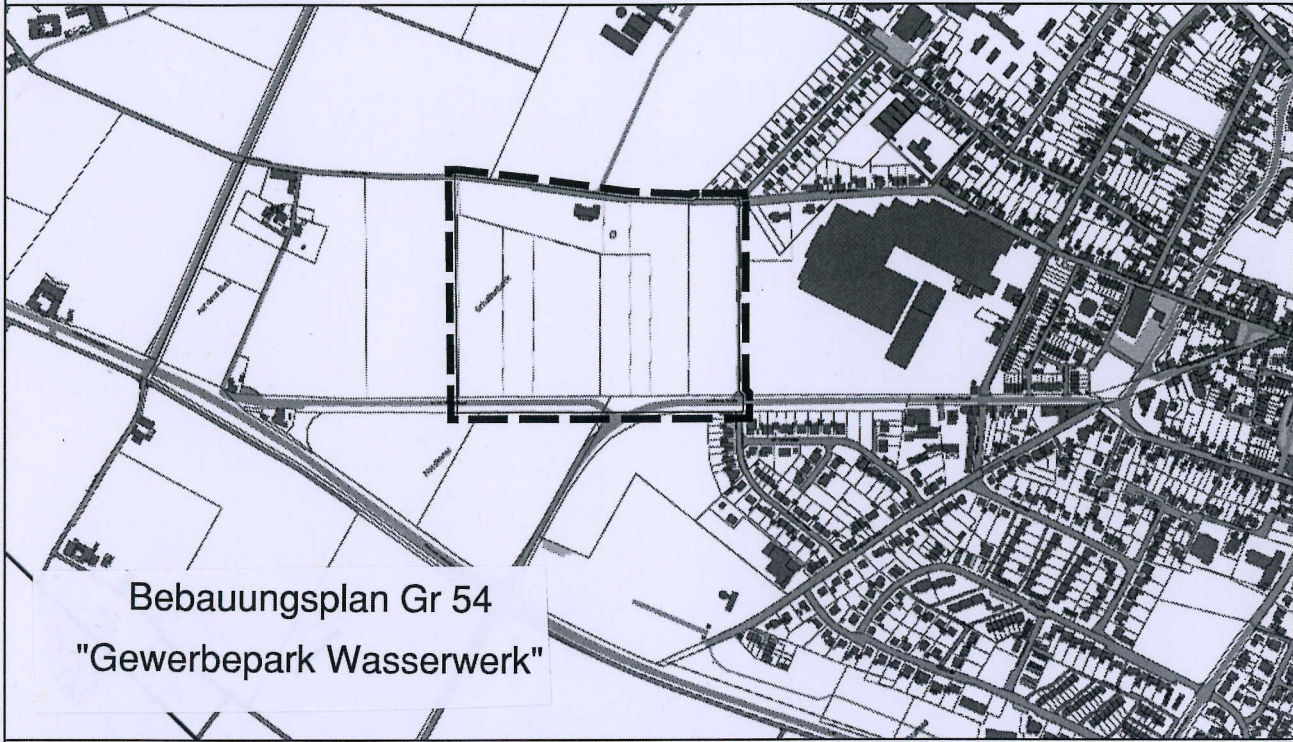


Abb. Lage der externen Kompensationsfläche o.M.



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Am 19., 20. und 21. September 2011 wurde im Rathaus Grefrath das Abstimmungsverfahren als Teil des Bestimmungsverfahrens bezüglich der Bestimmung der Schulart für die zum Schuljahr 2012/13 neu zu errichtende Grundschule im Ortsteil Grefrath durchgeführt.

Das Ergebnis der Auszählung wurde vom Schulträger wie folgt festgestellt:

Gemeinschafts(grund)schule	=	117 Stimmen,
Katholische Bekenntnisschule	=	64 Stimmen,
Evangelische Bekenntnisschule	=	- Stimmen,
Weltanschauungsschule	=	2 Stimmen.

Gemäß § 13 der Bestimmungsverfahrensverordnung müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sein, um das Anmeldeverfahren für diese Schulart eröffnen zu können. D. h., dass $2 \times 28 \times 4 = 224$ Kinder bei einer Neugründung nach der Zusammenlegung beschult werden müssen. Wird diese Zahl erreicht, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Nach dem Ergebnis der Auszählung hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 beschlossen, dass im Ortsteil Grefrath eine Gemeinschaftsschule zu errichten ist, die vorläufig folgende Schulbezeichnung trägt:

Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- Primarstufe -
Burgweg 32
47929 Grefrath

Die Anmeldung der Schulneulinge im Ortsteil Grefrath erfolgt am 21. und 23. November 2011, jeweils in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr, und am 25. November 2011 in der Zeit von 09. bis 12.00 Uhr im Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath in den Räumen Nr. 05 und 06 (Betreuungsräume „8-13“), Burgweg 32, 47929 Grefrath.

Grefrath, den 19. Oktober 2011

Der Bürgermeister
gez.: Manfred Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 958

Bekanntmachung Amtsgericht Viersen

Der Kreis Viersen hat am 13.09.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Elmpt liegende Grundstück
Flur 16 Flurstück 376
Das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 10.10.2011

Amtsgericht
gez. lx
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 958

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18.10.2011 dem Entwurf der Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dilkrath – Ergänzungssatzung Dilkrath - zugestimmt und die und Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dilkrath – Ergänzungssatzung Dilkrath - kann in der Zeit vom 14. November 2011 bis einschließlich 14. Dezember 2011 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Stellungnahmen zu der Planung können in der Zeit vom 14. November 2011 bis einschließlich 14. Dezember 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung der Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dilkrath – Ergänzungssatzung Dilkrath - ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 21. Oktober 2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 959

Abgrenzung Ergänzungssatzung Dilkraath



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18. Oktober 2011 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/5, 14. Änderung „Geneschen-Mitte“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/5, 14. Änderung „Geneschen-Mitte“ mit Begründung in der Zeit

vom 14. November 2011 bis einschließlich
14. Dezember 2011

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 21. Oktober 2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 961

Abgrenzung Bebauungsplan Am/5, 14. Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/34 „Hariksee II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 18. Oktober 2011 den Bebauungsplan Am/34 „Hariksee II“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/34 „Hariksee II“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 206, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/34 „Hariksee II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungs-

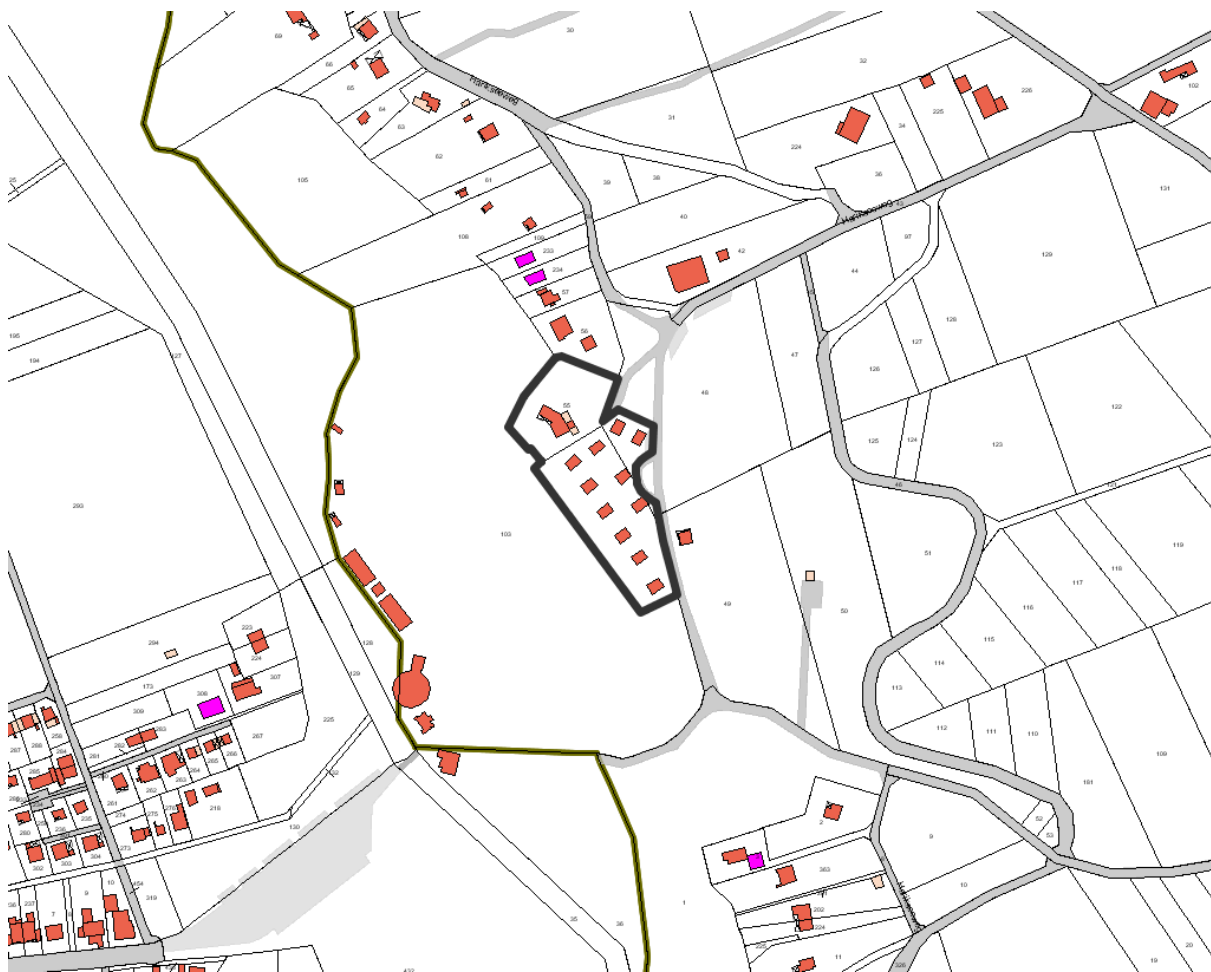
bereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 21. Oktober 2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 963

Abgrenzung
B-Plan Am/34



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 18.10.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 S. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW.2060), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.10.2011 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 04.12.2011 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schwalmtal, den 24.10.2011

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gathe

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 965

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) in seiner Sitzung am 18.10.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 14.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kinder-tagespflege.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.10.2011 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.10.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 966

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), in seiner Sitzung am 18.10.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 14.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig die städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ im Primarbereich in der Stadt Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der

städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.10.2011 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.10.2011

gez.
Thö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 967

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), des § 90 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), in seiner Sitzung am 18.10.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 18.06.2008, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Wird mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person, gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.10.2011 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in

Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.10.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 968

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), des § 90 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) in seiner Sitzung am 18.10.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen vom 12.03.2008, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.10.2011 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.10.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 969

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706; ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche. Dazu gehören die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Hierzu gehören befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaldebuchten sowie Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflicht von Straßen oder Straßenabschnitten wird nach Maßgabe des anliegenden Straßenverzeichnisses auf die Eigentümer der an den jeweiligen Straßen oder Straßenabschnitten angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffgemischen, wie zum Beispiel Herbiziden oder Bioziden, ist nicht zulässig.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung zu entfernen. Laub ist sofort zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer auf 1,20 m begrenzten Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) sowie
- b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
- wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine rutschhemmende Wirkung erzielt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen und ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“),
 - die Fahrbahn in der Höhe von Querungshilfen sowie die Querungshilfen selbst und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn bzw. der Querungshilfe zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr des Vortages gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist der folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist nach 20:00 Uhr des Vortages gefallener Schnee oder entstandene Glätte bis 9:00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder erforderlichenfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gärten, Böschungen, Grünanlage, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie entlang, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein Grundstück an Straßen an, so wird als Grundstücksseite die Frontlänge berücksichtigt. Grenzt ein Grundstück nicht mit der gesamten Frontlänge an Straßen an, dann werden zusätzlich zu der Frontlänge die Grundstücksseiten, die den Straßen zugewandt sind, in die Berechnung der Benutzungsgebühr einbezogen. Grenzt ein Grundstück nicht an Straßen an, durch die es erschlossen wird, dann werden die diesen Straßen zugewandten Grundstücksseiten der Berechnung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zu Grunde gelegt.
- (2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 2,05 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (4) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen der einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das der Änderung folgt.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu sechs mal im Jahr und bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden für ein Veranlagungsjahr festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Sie werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - (a) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 die ihm auferlegte Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege 1 x wöchentlich nicht nachkommt;
 - (b) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - (c) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 3 bei der Säuberung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - (d) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 4 den Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung ordnungsgemäß entfernt;
 - (e) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht sofort beseitigt;
 - (f) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gehwege nicht von Schnee freihält;
 - (g) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auf Gehwegen bei Eis und Schneeglätte nicht streut;
 - (h) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auf Gehwegen zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, obschon die Verwendung nicht durch eine Ausnahmesituation begründet ist;
 - (i) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen und ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen gewährleistet ist.
 - (j) der Vorschrift des § 4 Abs. 3 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen bei Eis- Schneeglätte nicht streut;
 - (k) der Vorschrift des § 4 Abs. 3 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen bei Eis- Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, obschon die Verwendung nicht durch eine Ausnahmesituation begründet ist;
 - (l) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
 - (m) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht unverzüglich beseitigt;
 - (n) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 3 den zu räumenden Schnee nicht ordnungsgemäß lagert

- (o) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauende Mittel enthält auf Ihnen lagert;
- (p) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
- (q) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn schafft.

(2) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 04. Juli 1980, zuletzt geändert durch die Dreißigste Änderungssatzung vom 15.12.2010, außer Kraft.

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.10.2011

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 18.10.2011 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 19.10.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie 2011, S. 970

Erläuterungen zur Häufigkeit und zur Verteilung der Reinigungsverpflichtung

Buchstabe	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
A	Anliegerstraße	einmal wöchentlich	Reinigung und Winterwartung	
			Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn Winterwartung auf der Fahrbahn im Umfang nach § 4 Abs. 3	A
B	innerörtliche Verkehrsstraße	einmal wöchentlich	Reinigung und Winterwartung	
			Gehweg	A
B1	Fußgängerbereich	fünfmal wöchentlich	Reinigung und Winterwartung	
			Fahrbahn	S
			Gehweg	S
B2	Fußgängerbereich	dreimal wöchentlich	Reinigung und Winterwartung	
			Fahrbahn	S
			Gehweg	S
B3	Fußgängerbereich	einmal wöchentlich	Reinigung und Winterwartung	
			Fahrbahn	S
			Gehweg	S

Stadtbezirk Boisheim

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Buchstabe</u>
Alt-Breyeller-Weg	A
An der Weuthenmühle von Nettetaler Straße bis Wasserlauf Nette	A
An St. Peter	A
Auf dem Kamp	A
Azaleenweg	A
Bonesender Straße	A
Brüggener Straße, Stichstraße in westlicher Richtung von der Nettetaler Straße abzweigend, Flurstück Nr. 422 aus Flur 15	A
Deckershof	A
Dorfer Feld	A
Friedhofsweg von Nettetaler Straße bis Im Bruch	A
Hoferkamp	A
Im Bruch von Friedhofsweg bis Flurstück Nr. 373 einschließlich aus Flur 10 (Haus Nr. 1)	A
Im Winkel	A
Kapellenstraße von Nettetaler Straße bis Flurstück Nr. 21 einschließlich aus Flur 14 (Haus Nr. 23)	A
Keplerweg	A
Klinkhammer von Nettetaler Straße bis Flurstück Nr. 131 einschließlich aus Flur 11 (Haus Nr. 33)	A
Klinkhammer Stichweg in nördlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 190 einschließlich aus Flur 11	A
Klinkhammer Stichweg in nordöstlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 120 einschließlich aus Flur 11	A
Konenpfad	A
Kopernikusweg	A
Linder Straße von Nettetaler Straße bis Pütterhöfer Weg	B
Linder Straße, Stichstraße in südöstlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 314 aus Flur 10	A
Louvengasse	A
Luzienweg	A
Luzienweg, Stichstraße in westlicher Richtung abzweigend, Flurstücke Nrn. 441 und 442 aus Flur 14	A
Nettetaler Straße, Nordostseite, von Flurstück Nr. 212 einschließlich aus Flur 13 (Haus Nr. 27) bis Ortsdurchfahrtsgrenze, Südwestseite von Flurstück Nr. 214 einschließlich aus Flur 13 (Haus Nr. 14) bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Nettetaler Straße, Stichwege in südwestlicher bzw. nordwestlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 146 aus Flur 14	A
Pastoratstraße	A
Pommernweg	A
Pütterhöfer Weg von Nettetaler Straße bis Bahnkreuzung	A
Raiffeisenstraße	A
Raiffeisenstraße, Stichweg in nördlicher bzw. östlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 395 aus Flur 15	A
Schmalenend	A
Theodor-Fliedner-Weg	A
Waldweg von Brüggener Straße bis Flurstück Nr. 468 einschließlich aus Flur 10	A
Wilhelmshöhe von Nettetaler Straße bis Flurstück Nr. 419 einschließlich aus Flur 14 (Haus Nr. 26)	A
Zum Abtshof von Im Bruch bis Ostgrenze Flurstück Nr. 477 aus Flur 10	A

Stadtbezirk Dülken

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Buchstabe</u>
Ackerstraße von Eintrachtstraße bis Bodelschwingstraße	B
Ackerstraße von Bodelschwingstraße bis Flurstück Nr. 69 einschließlich aus Flur 20 (Haus Nr. 35)	A
Adlerstraße	A
Agnesstraße	A
Ahornweg	A
Albert-Einstein-Straße von Bücklersstraße bis Otto-Hahn-Straße	B
Albert-Einstein-Straße von Otto-Hahn-Straße bis Flurstück Nr.12 einschließlich aus Flur 66 (Haus Nr. 61)	A
Albertstraße	B
Altdorfer Straße	A
Alter Markt	B 1
Am Alten Rathaus	A
Am Bahnhof	A
Am Castellchen	A
Am Drouvenhof	B
Am Engerend von Breyeller Straße bis Flurstück Nr. 63 einschließlich aus Flur 71 (Haus Nr. 34)	A
Amerner Weg von Lange Straße bis Ortsdurchfahrts-Grenze	B
Am Schoteshof	A
Am Hang	A
Am Nettebruch	A
Am Neumarkt	B
Am Röttchen	A
An der Hees	A
An der Henkenmühle	A
Annastraße	B
An St. Ulrich	A
Arnoldstraße von Brabanter Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Augustastrasse	B
Bielenweg von Schirick bis Flurstück Nr. 38 einschließlich aus Flur 39 (Haus Nr. 78)	A
Bielenweg von Flurstück Nr. 193 Nordwestecke aus Flur 4 bis Flurstück Nr. 190 Südwestecke aus Flur 4	A
Birkenweg	A
Birkenweg - Stichweg Flurstück Nr. 329 aus Flur 3 mit den anliegenden Häusern 6, 7 und 11	A
Birkenweg - Stichweg Flurstück 349 – 351 mit den anliegenden Häusern 5, 5a und 5 b	A
Bistard von Brabanter Straße bis Flurstück Nr. 6 einschließlich aus Flur 34 (Autobahnüberführung)	A
Bistard, Stichweg auf der Südseite, Flurstücke Nrn. 85 und 86 aus Flur 32	A
Bistard, Nordwestseite der auf der Nordseite vor dem Rückhaltebecken beginnenden Stichstraße bis Nordostgrenze Flurstück Nr. 136 aus Flur 34	A
Bistard	A
Stichweg auf der Nordseite, beginnend vor Haus Nr. 14 bis einschließlich Flurstück Nr. 105 aus Flur 34	A
Bistard, Stichweg auf der Nordseite, beginnend hinter dem Rückhaltebecken bis Südwestgrenze Flurstück Nr. 55 aus Flur 34	A
Bistard, Stichweg auf der Nordostseite einschließlich südöstlicher Abzweigung und davon ausgehender südwestlicher Abzweigung, Flurstücke Nrn. 25, 26 und 29 aus Flur 34	A
Bistard, Stichweg auf der Nordostseite Flurstück Nr. 12 aus Flur 34	A
Bistard, Südostseite der auf der Nordseite vor dem Rückhaltebecken beginnenden Stichstraße bis Pletschbach	A

Bistard, auf der Südwestseite abzweigende Straße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 25 und 27 bis Flurstück Nr. 36 einschließlich aus Flur 33 (Haus Nr. 23)	A
Blauensteinstraße	B 1
Bleichpfad	B
Bodelschwinghstraße	B
Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße	B 1
Börsenstraße von Westwall bis Lange Straße	A
Boisheimer Straße, Nord-/Nordostseite von Flurstück Nr. 242 einschließlich aus Flur 71 bis Flurstück Nr. 3 einschließlich aus Flur 54 (Haus Nr. 216), Südseite von Flurstück Nr. 246 einschließlich aus Flur 71 bis Nette	B
Brabanter Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Brabanter Straße, Weg auf der Nordwestseite beginnend vor Haus Nr. 131 bis Flurstück Nr. 29 einschließlich aus Flur 32	A
Brabanter Straße, Abzweigung auf der Ostseite zur Lindenallee vor den Grundstücken Flur 3, Flurstücke Nrn. 521, 430, 431, 52, 24, 23, 22, 21	A
Brandenburger Straße	B
Breslauer Straße	B
Breyeller Straße von Otto-Hahn-Straße bis Malmedystraße/Monschauer Straße	B
Breyeller Straße, Nordostseite von Malmedystraße bis Flurstück Nr. 19 aus Flur 58 einschließlich Südwestseite von Monschauer Straße bis Flurstück Nr. 75 einschließlich aus Flur 71	A
Bruchweg mit Ausnahme des östlichen Teilstückes von Venloer Straße bis Bleichpfad	B
Bruchweg, östliches Teilstück von Venloer Straße bis Bleichpfad	A
Buchenweg	A
Bücklersstraße	B
Bürgermeister-Voss-Allee von Viersener Straße bis Bahnübergang	B
Burgacker	A
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis Fasanenstraße	B
Buscher Weg Stichstraße auf der Westseite beginnend zwischen Flurstück 530 (Haus Nr. 42) und Flurstück 458 aus Flur 22 (Haus Nr. 48)	A
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis Narrenmühle	A
Cäcilienstraße	A
Cap Horn	B
Cap Horn, Teilstück vor den Grundstücken Haus Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16	A
Chemiestraße	B
Chemnitzer Straße	A
Cranachstraße	A
Corneliusstraße	B
Dammstraße	B
Danziger Straße	B
Doergensstraße	A
Dohlenweg	A
Domhof	A
Domhof, Abzweig in südlicher Richtung bis Blauensteinstraße	A
Dorotheenstraße	A
Dürerstraße	A
Ehrenfeld	A
Eindhovener Straße	B
Eintrachtstraße von Lange Straße bis Flurstück 50 einschließlich aus Flur 41	B
Eintrachtstraße Abzweig vor den Grundstücken Flur 10 Flurstück Nrn. 209 und 210	A
Eligiusplatz	A
Elisabethstraße	A
Eltener Straße	A
Erlenweg	A
Ernst-König-Straße	A
Eugenstraße	A
Eupener Straße	A

Falkenweg	A
Fasanenstraße	B
Felix-Tonnar-Straße	A
Fliederweg	A
Franz-Hellner-Straße	A
Friedhofsallee	A
Friedrichstraße	B
Gasstraße von Lange Straße bis Wasserstraße	B
Gasstraße von Bücklersstraße bis Ostseite Flurstück Nr. 517 aus Flur 66	A
Gasstraße von Ostgrenze Flurstück Nr. 531 aus Flur 66 bis ehem. Eisenbahntrasse	A
Gasstraße Verbindungsstraße auf der Südseite zum Westgraben	A
Gewandhausstraße	A
Gleiwitzer Straße	A
Gleiwitzer Straße, Verbindungsweg zum Amerner Weg	A
Grünewaldstraße	A
Hartmutstraße, Verbindungsweg zur Annastraße, beginnend zwischen Flurstück 221 (Haus Nr. 7) und Flurstück 667 aus Flur 27 einschl. westl. Abzweigung	A
Hartmutstraße von Kreyenbergstraße bis Flurstück Nr. 347 einschließlich aus Flur 27 (Haus Nr. 23)	B
Hartmutstraße, Verbindungsweg zwischen Hartmutstraße und Cäcilienstraße, Flurstück Nr. 287 aus Flur 27	A
Hartmutstraße Verbindungsweg zwischen Hartmutstraße und Cäcilienstraße, Flurstück Nr. 289 aus Flur 27	A
Hartweg	A
Haselnußweg	A
Hausen – Ortsdurchfahrt -	B
Heesstraße	B
Heidestraße	A
Heiligenstraße	B
Heinrichstraße	A
Heinrich-Weimann-Weg	A
Heinz-Luhnen-Straße	B
Hochfeldweg von Nette bis Flurstück Nr. 71 einschließlich aus Flur 53	A
Holbeinstraße	A
Holunderweg	A
Hospitalstraße von Kreuzherrenstraße bis Bodelschwinghstraße	B
Hospitalstraße, Nordseite von Bodelschwinghstraße bis Flurstück Nr. 16 einschließlich aus Flur 40 (Haus Nr. 130)	A
Hospitalstraße, Südseite von Bodelschwinghstraße bis Flurstück 8 einschließlich aus Flur 40 (Haus Nr. 135)	A
Hühnermarkt	B 1
Industriering	B
Juliusstraße	A
Jupp-Rübsam-Straße	A
Kampweg von Bahnübergang bis Flurstück Nr. 203 einschließlich aus Flur 37	B
Kampweg von Schirick bis Flurstück 300 einschließlich aus Flur 37	B
Karlstraße von Brabanter Straße bis Rohrbuschweg	B
Karlstraße von Rohrbuschweg bis Kampweg	A
Kastanienstraße	A
Kettelerstraße	B
Kettelerstraße, Stichstraße auf der Ostseite beginnend zwischen den Hausnrn. 21 und 31, Flur 14, Flurstücke Nrn. 191 und 184	A
Kirchturmspitzenweg	A
Kolpingstraße	B
Kreuzherrenstraße	B
Kreyenbergstraße	B
Kurze Straße	A

Lange Straße von Venloer Straße bis Gasstraße	B 1
Lange Straße von Rheindahlener - Waldnieler Straße bis Venloer Straße	B
Lange Straße von Gasstraße bis Viersener Straße	B
Lindenallee von Brabanter Straße bis Kampweg	B
Lindenallee von Kampweg bis Bielenweg	B
Lindenallee, Stichstraße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 93 und 111	A
Look Kamp, Nordostseite von K 24 bis Flurstück Nr. 16 einschließlich aus Flur 61	A
Lukasstraße	A
Malmedystraße	B
Marienstraße von Straelener Weg bis Flurstück Nr. 34 einschließlich aus Flur 27 (Haus Nr. 37)	A
Marktstraße	B
Markusstraße	A
Martin-Luther-Straße	B
Max-Planck-Straße	A
Melcherstiege von Venloer Straße bis Absperrung (Sperrpfosten)	A
Melcherstiege von Wasserstraße bis Absperrung (Sperrpfosten)	B
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Südostgrenze Flurstück Nr. 92 aus Flur 47	B
Mevissenstraße	B
Monschauer Straße	B
Monschauer Straße, Stichstraße auf der Nordwestseite	A
Moselstraße	B
Moselstraße, Weg in nordöstlicher Richtung beginnend vor Haus Nr. 8	A
Moselstraße, Parkplatz zwischen Lange Straße und Schöffengasse einschließlich der Zu- bzw. Abfahrt	B
Mühlenberg	B
Mühlenberg, Stichweg auf der Nordseite, beginnend vor Haus Nr. 2	A
Mühlenweg	A
Münzstraße	B
Nette mit Ausnahme der Südseite von Flurstück Nr. 51 einschließlich aus Flur 53 bis An der Henkenmühle	A
Nette, Weg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 106 aus Flur 56	A
Nette, Weg auf der Südseite beginnend zwischen den Häusern Nrn. 73 und 81 bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 109 aus Flur 53	A
Nette, Weg auf der Nordeite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 220 und 212 bis Nordgrenze Flurstück Nr. 72 aus Flur 54 (Haus Nr. 214)	A
Nette, Weg (Westseite) auf der Südseite, beginnend neben Haus Nr. 45 bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 7 aus Flur 52	A
Netter Kirchweg von Am Drouvenhof bis einschl. Flurstück 86 aus Flur 71	B
Neumarkt	B
Nikolaus-Groß-Straße von Heesstraße bis Bodelschwingstraße	B
Nikolaus-Groß-Straße von Bodelschwingstraße bis Viersener Straße	A
Nikolaus-Groß-Straße, Stichstraßen auf der Ostseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 11 und 33, 35 und 57 sowie vor Haus Nr. 59	A
Nordgraben von Neumarkt bis Lange Straße	B
Nordgraben von Marktstraße bis Neumarkt	A
Norrenbergstraße	A
Ostgraben von Marktstraße bis Hospitalstraße	A
Ostgraben von Hospitalstraße bis Lange Straße	B
Ostwall von Cap Horn bis Hospitalstraße	A
Ostwall von Hospitalstraße bis Lange Straße	A
Otto-Hahn-Straße	B
Otto-Hahn-Straße, Stichstraße auf der Ostseite, Flur 66, Flurstück Nr. 172	A
Ottostraße	A
Pappelstraße	A
Pielengasse	A
Reiterstraße	B
Rennstraße	B

Rheindahlener Straße von Lange Straße bis Dürerstraße	B
Rheindahlener Straße, Ortsdurchfahrt Hausen	B
Rheindahlener Straße, Stichweg auf der Nordostseite, Flurstück Nr. 109 aus Flur 43, Nordwestseite bis Wegende (Gemarkungsgrenze), Südostseite bis Flurstück Nr. 108 einschließlich aus Flur 43	A
Rochusstraße	A
Röhlenend	A
Röhlenend, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern 65 a und 75 bis einschließlich Flurstück Nr. 90 aus Flur 57	A
Röhlenend, Stichweg auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 43 und 47 einschließlich Flurstück Nr. 106 aus Flur 57	A
Röhlenend, Verbindungsweg zur Boisheimer Straße, Flurstücke Nrn. 170 und 172 aus Flur 56	A
Rohrbuschweg	B
Rohrbuschweg, Stichstraße beginnend zwischen Flurstück 1168 (Haus Nr. 91) und Flurstück 1220 (Haus Nr. 93) aus Flur 36	A
Rohrbuschweg, Garagenzufahrt beginnend zwischen den Häusern Nr. 44 und 46, Flurstück Nr. 337 aus Flur 36	A
Rohrbuschweg, Stichweg auf der Ostseite beginnend zwischen den Häusern Nr. 60 und 84, Flurstück Nr. 945 aus Flur 36	A
Saarstraße	A
Sanddornweg	A
Senatorenwinkel	A
Sperberstraße	A
Schirick von Flurstück Nr. 42 einschließlich aus Flur 38 (Haus Nr. 81) bis Brabanter Straße	B
Schirick, Weg auf der Südseite zwischen den Häusern Nr. 8 a und 10 c bis Brabanter Straße	A
Schirick, Verbindungsweg zwischen den Straßen Schirick und Am Schoteshof, Flurstück 102 aus Flur 35	A
Schiricksweg	B
Schöffengasse	A
Schöffengasse, Verbindungswege zwischen Lange Straße, Moselstraße (Parkplatz) und Schöffengasse	A
Schulstraße	B
Sternstraße von Viersener Straße bis Mevissenstraße	B
Sternstraße von Zeppelinstraße bis Viersener Straße	B
Stettiner Straße	A
St. Martin-Straße	A
Straelener Weg von Brabanter Straße bis Annastraße	B
Straelener Weg von Annastraße bis Flurstück Nr. 52 einschließlich aus Flur 31	A
Straelener Weg, Stichwege auf der Ostseite Flurstücke Nrn. 219, 222 und 224 aus Flur 27	A
Talstraße	B
Textilstraße	B
Theresienstraße	B
Theodor-Frings-Allee	B
Theodor-Frings-Allee, Blockbinnenhof, Parkplatz, einschließlich Zufahrt von der Theodor-Frings-Allee	B
Tilburger Straße	B
Tilsiter Straße	A
Turmstraße	B
Ulmenstraße	A
Venloer Straße	B
Venloer Straße, Zugang zum Blockbinnenhof, Parkplatz, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 11 und 15	A
Viersener Straße, Nordseite von Tilburger-/Lange Straße bis Ostseite Flurstück Nr. 248 aus Flur 40, Südseite von Lange Straße bis Bodelschwinghstraße	B
Vogelsanggasse	A
von-Stauffenberg-Straße	B

Wacholderweg	A
Waldnieler Straße von Lange Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Waldstraße	A
Wasserstraße	B
Wasserstraße, Nebenfahrbahn vor den Grundstücken Flur 66, Flurstücke Nrn. 406, 264 und 402	A
Werner-Heisenberg-Straße, von Albert-Einstein-Straße bis Senatorenwinkel	B
Werner-Heisenberg-Straße von Senatorenwinkel bis Ende Wendehammer einschließlich Stichstraße	A
Westgraben	B
Westwall	A
Wilhelm-Leuschner-Straße	B
Zehntweg	A
Zeppelinstraße von Nikolaus-Groß-Straße bis Kettelerstraße	B
Zeppelinstraße von Kettelerstraße bis Bodelschwinghstraße	A

Stadtbezirk Süchteln

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Buchstabe</u>
Abteistraße	B
Am Irmgardisstift	A
Am Kreuz, Ostseite von Lobbericher Straße bis Flurstück Nr. 17 (Haus Nr. 15) einschließlich aus Flur 75	A
Am Kreuz von Lobbericher Straße bis Flurstück Nr. 45 einschließlich aus Flur 75	A
Am Lunapark	A
Am Nachtigallenwäldchen	B
Amrather Weg von Lobbericher Straße bis Flurstück Nr. 3 aus Flur 78 (Hausnummer 11) einschließlich	A
Am Schönblick	A
Amselweg	A
Am Spukpesch	A
Am Wasserwerk	A
An der Bahn	A
An der Bleiche	A
An der Bleiche, Weg in nördlicher Richtung zwischen den Flurstücken Nrn. 161 (Hausnummer 19) und 224/185	A
An der Holzmühle	A
An Pantaleon	A
Andreasstraße, Westseite von Niederstraße bis Nordecke Flurstück Nr. 79 aus Flur 67, ehemaliger Bahnübergang	A
Andreasstraße, Westseite von Südseite Flurstück Nr. 58 aus Flur 66 (Haus Nr. 33) bis Südseite Flurstück Nr. 203 aus Flur 66 (Haus Nr. 96)	A
Andreasstraße von Südseite Flurstück Nr. 203 aus Flur 66 (Haus Nr. 96) bis Feldstraße	A
Andreasstraße von Flurstück Nr. 167 einschließlich aus Flur 65 (Haus Nr. 201) bis Oedter Straße	A
Andreasstraße von Oedter Straße in nördlicher Richtung bis Flurstück Nr. 108 aus Flur 64 einschließlich	A
Anne-Frank-Straße von Düsseldorfer Straße bis Flurstück Nr. 45 aus Flur 95 (Hausnummer 34) einschließlich	B
Anne-Frank-Straße von Mittelstraße bis Mosterzstraße	A
Antoniusweg	A
Auf dem Baer	B
Auf dem Baer, Weg zwischen den Flurstücken Nrn. 16 (Haus Nr. 62) und 18 (Haus Nr. 66) aus Flur 69 bis Ende	A
Auf dem Baer, Weg auf der Ostseite, Flurstück 730 aus Flur 69	A
Auf dem Baer, Weg auf der Ostseite, Flurstücke Nrn. 733 und 31 aus Flur 69	A
Auf dem Baer, Weg auf der Südseite, Flurstück 717 aus Flur 69	A
Auf dem Baer, Weg von Flurstück Nr. 14 (Haus Nr. 70) in nördlicher Richtung verlaufend bis Flurstück Nr. 747 aus Flur 69	A
Auf dem Baer Weg auf der Westseite, Flurstück Nr. 659 aus Flur 69	A
Auf der Heide	A
Auf der Heide, Stichweg in nordöstlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 37 aus Flur 78	A
Äquatorweg von Johannisstraße bis Heidweg	B
Äquatorweg von Heidweg bis Hindenburgstraße	A
Balbinastraße	A
Barbarastraße	A
Barionstraße, Ostseite von Flurstück Nr. 41 einschließlich aus Flur 75 (Hausnrn. 6-8) bis Flurstück Nr. 28 (Haus Nr. 30) einschließlich aus Flur 75	A
Barionstraße, Stichweg in östlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 38 aus Flur 75	A
Beckstraße	B
Beethovenstraße	A
Befreiungsstraße	A
Bergstraße	B

Bergstraße, Stichstraße in südöstlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 129 aus Flur 98 A	A
Blumenstraße	B
Blumenstraße, Stichweg in südlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 93 aus Flur 55	A
Bongardstraße	A
Brahmsstraße	A
Brahmsstraße, Stichstraße auf der Nordseite, Flurstück 526 aus Flur 87	A
Brahmsstraße, Stichstraße auf der Nordseite, Flurstück Nr. 532 aus Flur 87	A
Bruchstraße, Stichweg auf der Westseite mit Abzweigungen in nördl., zum Butschenweg und südl. Richtung, Flurstücke 32 und 36 aus Flur 66	A
Bruchstraße, Westseite von Niederstraße bis Haus Nr. 85, nördliche Gebäudegrenze. Ostseite von Niederstraße bis Flurstück Nr. 34 (Haus Nr. 24) einschließlich aus Flur 6 und von Flurstück Nr. 191 (Haus Nr. 48) einschließlich bis Flurstück Nr. 65 (Haus Nr. 60) einschließlich aus Flur 5	A
Bruchstraße, Stichweg in östlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 219 aus Flur 6	A
Brucknerstraße	A
Butschenweg	B
Butschenweg, Stichstraße in südlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 45 aus Flur 66	A
Butschenweg von Befreiungsstraße bis Westseite, Flurstück 88 aus Flur 66	A
De Hött, Stichweg in westlicher Richtung von De Hött abzweigend bis Flurstück Nr. 75 einschließlich aus Flur 70	A
De Hött von Holtweg bis Flurstück Nr. 84 einschließlich aus Flur 70 (Haus Nr. 9)	A
Dompfaffstraße	A
Dompfaffstraße, Verbindungsweg zwischen Dompfaffstraße und Zeisigweg, Flurstück Nr. 108 aus Flur 97	A
Dorfstraße von Lobbericher Straße bis Flurstück Nr. 10 aus Flur 75 (Haus Nr. 11) einschließlich A Dornbuscher Weg von Äquatorweg bis Zuwegung zum letzten Gebäude auf der Nordseite	A
Drosselweg	A
Düsseldorfer Straße	B
Düsseldorfer Straße, Stichweg in westlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 28 aus Flur 70	A
Düsseldorfer Straße, Verbindungsweg zwischen Düsseldorfer Straße und Gehlingsweg Flurstück Nr. 111 aus Flur 96	A
Erfstraße	B
Ernst-Reuter-Straße mit Ausnahme Teilstück vor den Grundstücken Haus Nrn. 19 und 21	B
Ernst-Reuter-Straße, Teilstück vor den Haus-Nrn. 19 und 21	A
Feldstraße von Grefrather Straße bis Bruchstraße	B
Feldstraße von Bruchstraße bis Flurstück Nr. 3 aus Flur 66 einschließlich Haus Nr. 32	A
Fichtestraße	A
Finkenweg	A
Franziskusstraße, (Südseite) von Grefrather Straße bis Flurstück Nr. 21 einschließlich aus Flur 81	A
Franziskusstraße, (Nordseite) von Grefrather Straße bis Beginn Wasserlauf in Höhe Rathhof	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	B
Freudenbergstraße	B
Freudenbergstraße, Stichstraße auf der Ostseite, Flur 67, Flurstück 643	A
Friedensstraße	A
Friedrich-Ebert-Straße	B
Gebrandstraße	A
Gehlingsweg, Weg Flurstück Nr. 503 aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken 417 und 481 aus Flur 72	A
Gehlingsweg, Weg Flurstück Nr. 414 aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken 188 und 514 aus Flur 72	A
Gehlingsweg von Düsseldorfer Straße bis Dompfaffstraße	B
Gehlingsweg von Dompfaffstraße bis Humboldtstraße	A
Grabenstraße	A
Grefrather Straße von Hochstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B

Grefrather Straße, Stichstraße in südwestlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr.135 und Flurstück Nr.136 teilweise, bis zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 34 aus Flur 81	A
Grüner Weg von Mosterzstraße bis Rheinstraße südöstlich der Mosterzstraße gelegen	B
Grüner Weg von Rheinstraße bis Mosterzstraße nordöstlich der Mosterzstraße gelegen	A
Gustav-Flügge-Straße	A
Gustav-Stresemann-Straße	A
Händelstraße	A
Hafenstraße	B
Hans-Willy-Mertens-Straße	A
Harffweg, Westseite, von Windberger Kirchweg bis Flurstück Nr. 30 (Haus Nr. 8) einschließlich aus Flur 82	A
Haydnstraße	A
Heerbahn von Grefrather Straße bis Flurstück Nr. 283 einschließlich aus Flur 64 (Haus Nr. 23)	A
Heerbahn, Verbindungsweg zwischen Heerbahn und Grefrather Straße; Flurstück Nr. 211 aus Flur 64	A
Hegelstraße	A
Heidweg von Thomasweg bis Wendehammer	A
Heidweg von Thomasweg bis Äquatorweg	B
Heidweg, Teilstück vor den Häusern Nr. 54, 56, 58, 60, 62, 64 und 66	A
Hermann-Ehlers-Straße	A
Hermann-Höges-Straße	A
Hindenburgstraße von Hochstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Hochstraße	B
Hochstraße von Hindenburgstraße bis Westring/Ostring	B 1
Höhenstraße, Weg, Flurstück Nr. 413 tlws. und 412 aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken 410 und 607 aus Flur 72, endend an der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 409 aus Flur 72	A
Höhenstraße, Weg, Flurstück 413 tlws. aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 409 und 666 aus Flur 72	A
Höhenstraße, Weg Flurstücke 287 und 502 aus Flur 72 beginnend zwischen den Flurstücken 463, 286, 501 und 466 aus Flur 72	A
Höhenstraße, Weg Flurstück Nr. 396 aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken 464 und 430 aus Flur 72	A
Höhenstraße, Weg Flurstück 398 aus Flur 72, beginnend zwischen den Flurstücken 428 und 500 aus Flur 72	A
Höhenstraße von Düsseldorfer Straße bis Gehlingsweg	B
Höhenstraße, Verbindungswege auf der Nordseite zum Mercatorweg, Flurstücke Nrn. 585 und 592 aus Flur 72	A
Holtweg von Rheinstraße bis An der Bahn	A
Holtweg von An der Bahn bis Flurstück Nr. 197 einschließlich aus Flur 70 (Haus Nr. 25), einschließlich westlicher Abzweigung bis Flurstück Nr. 121 einschließlich (Haus Nr. 38) sowie östlicher Abzweigung Flurstück Nr. 87 aus Flur 70	A
Holtweg, Stichweg in südöstlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 578 aus Flur 69	A
Holtweg, Stichweg in nördlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 572 aus Flur 69	A
Horionstraße von Moersenstraße bis Harffweg	A
Hüttenhof	A
Hugo-Heckers-Siedlung einschließlich Verbindungsweg in südöstlicher Richtung zum Rader Weg	A
Humboldtstraße, von Hindenburgstraße bis Höhenstraße	B
Humboldtstraße, Stichstraße in südwestlicher Richtung zwischen den Flurstücken Nrn. 111 und 119 aus Flur 98 von der Humboldtstraße abzweigend, endend an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nrn. 114 und 115 aus Flur 98 (Haus Nrn. 7 und 9)	A
Im Tannenwinkel	A
Im Wiesengrund	A
Irmgardisstraße	A
Jahnstraße	B
Jägerstraße	B

Johannes-Kochs-Straße	A
Johannisstraße von Hochstraße bis Äquatorweg	B
Josef-Deilmann-Straße von Heerbahn bis Flurstück Nr. 266 aus Flur 64 (Haus Nr. 3)	A
Josef-Deilmann-Straße, Stichstraße in südöstlicher Richtung bis zur Ritterstraße abzweigend	A
Josef-Steinbüchel-Straße	B
Josef-Steinbüchel-Straße, Weg auf der Westseite, Flurstück Nr. 1138 aus Flur 87	A
Josef-Steinbüchel-Straße, Verbindungsweg zwischen Josef-Steinbüchel-Straße und Händel- straße Flurstück Nr. 495 aus Flur 87	A
Josef-Steinbüchel-Straße, Stichstraße in östlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 1075 aus Flur 87	A
Kantstraße	A
Karolingerstraße	A
Kirchstraße	A
Klemensstraße	A
Krummer Weg	A
Kuckuckstraße	A
Leibnitzstraße	A
Lerchenweg	A
Lilienthalstraße	A
Lindenplatz	B 1
Lortzingstraße	A
Ludwig-Roeren-Straße	A
Meisenweg	A
Mercatorweg	A
Merianstraße von Ostring bis Ratsallee	B
Merianstraße von Ratsallee bis Blumenstraße	A
Merianstraße, Stichstraße in südöstlicher Richtung von der Merianstraße abzweigend bis Flurstück Nr. 247 einschließlich aus Flur 57 (Haus Nr. 22)	A
Mittelstraße	B
Moersenhof	A
Moersenstraße	B
Mostertzstraße von Düsseldorfer Straße bis Rheinstraße	B
Mostertzstraße von Rheinstraße bis Grundstück Haus-Nr. 150 einschließlich	A
Mozartstraße	A
Mühlenheuweg, Stichweg in westlicher Richtung abzweigend von Mühlenheuweg bis Ende der Bebauung (Haus Nr. 139) einschließlich	A
Mühlenheuweg von Lobbericher Straße bis Flurstück Nr. 147 einschließlich Haus Nr. 14	A
Mühlenheuweg, Stichweg in südöstlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 60 aus Flur 78 bis Flurstück Nr. 68 einschließlich (Haus Nr. 16)	A
Neuer Weg von Krummer Weg bis Verbindungsweg	A
Neuer Weg von Verbindungsweg bis Flurstück Nr. 271 einschließlich aus Flur 46	A
Neustraße von Jägerstraße bis Grefrather Straße (nordwestlich der Jägerstraße gelegen)	A
Neustraße, von Grefrather Straße bis Jägerstraße (südöstlich der Jägerstraße gelegen)	A
Niederstraße	A
Niederstraße, Stichweg in nordwestlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 20 ein- schließlich aus Flur 67	A
Niersheide	A
Niersweg von Rheinstraße bis Niersheide	A
Niersweg, Stichstraße in nordwestlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 120 aus Flur 9 A	A
Niersweg, Teilstück von Niersheide bis Graben zwischen den Flurstücken Nrn. 119 (Haus Nr. 19) und Nr. 141 aus Flur 9 (Haus Nr. 3)	A
Oberstraße	B
Oderstraße	A
Oedter Straße von Grefrather Straße bis Krummer Weg	B
Oedter Straße von Krummer Weg bis Tuppenend	A
Oedter Straße, Stichweg in nördlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 257 aus Flur 46 einschließlich (Haus Nr. 15)	A

Ostring von Tönisvorster Straße bis Westring	B
Ostring von Hochstraße bis Tönisvorster Straße	B
Ostring, Stichweg in nördlicher Richtung abzweigend bis einschließlich Flurstück Nr. 165 aus Flur 55	A
Peter-Davids-Straße	A
Privatstraße	A
Propsteistraße, Teilstück von Lindenplatz bis zur Nordwestgrenze des Grundstückes	
Gemarkung Süchteln, Flur 86, Flurstück 391	B 3
Propsteistraße, Teilstück von einer Linie, die eine gerade Verbindung zwischen den Nordostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Süchteln, Flur 86, Flurstücke 239 und 253 herstellt, bis zur Hochstraße	B 3
Propsteistraße, Teilstück, beginnend in Höhe der Nordwestgrenze des Grundstückes Gemarkung Süchteln, Flur 86, Flurstück 391, bis Ostring	B
Quirinusstraße, Teilstück von Südseite Flurstück Nr. 480 aus Flur 71 bis Nordwestecke Flurstück Nr. 537 aus Flur 71	A
Rader Weg von Rheinstraße bis Rahserstraße	B
Rader Weg, Stichstraße, beginnend an der Südseite des Rader Weges zwischen Flurstück Nr. 210 aus Flur 69 (Haus Nr. 120) und Nr. 230 (Haus Nr. 117)	A
Rader Weg, Teilstück, beginnend bei Flurstück Nr. 201 aus Flur 9 (Haus Nr. 137), endend bei Flurstück Nr. 204 einschließlich aus Flur 9 (Haus-Nr. 143)	A
Rader Weg von Düsseldorfer Straße in westlicher Richtung abzweigend bis Ende der Bebauung (Haus Nr. 1)	A
Rader Weg von Düsseldorfer Straße in östlicher Richtung abzweigend bis Flurstück Nr. 208 einschließlich aus Flur 70	A
Rader Weg, Stichweg in südlicher bzw. östlicher Richtung abzweigend, beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 107 und 110 aus Flur 70	A
Rahserstraße, Südwestseite von Flurstück Nr. 11 einschließlich aus Flur 69 bis Rader Weg, Nordostseite von Flurstück Nr. 128 einschließlich aus Flur 10 bis Rader Weg	A
Ratsallee	B
Rebhuhnweg	A
Regerstraße	A
Rheinstraße	B
Rheinstraße, Stichweg in westlicher Richtung, beginnend zwischen den Flurstücken 246 aus Flur 68 und 306 aus Flur 69; Nordseite bis Flurstück 246 einschließlich. Südseite bis westliche Gebäudegrenze Haus Nr. 114 einschließlich	A
Rheinstraße, Stichstraße, auf der Ostseite, beginnend zwischen Flurstück 71 aus Flur 69 (Haus Nr. 167) und Flurstück 472 aus Flur 69 (Haus Nr. 181 a)	A
Rheinstraße, Weg auf der Ostseite, beginnend zwischen den Häusern Nr. 43 und 43 a, Flurstück Nr. 330 aus Flur 9 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 409 aus Flur 9 und Flurstück Nr. 409 aus Flur 9	A
Rheinstraße, Weg, beginnend zwischen den Flurstücken 201 und 197 aus Flur 68 endend bei Flurstück 270 einschließlich aus Flur 68	A
Ricarda-Huch-Straße	B
Ritterstraße von Franziskusstraße bis Haus Nr. 73 einschließlich	A
Ritterstraße, Stichweg, verlaufend zwischen den Flurstücken Nrn. 39 und 41 aus Flur 82	A
Rotkehlchenweg	A
Rotkehlchenweg, Verbindungsweg zwischen Rotkehlchenweg und Dompfaffstraße	A
Rüttenhof	A
Rurstraße	A
Schlegelstraße	A
Schlegelstraße, Wege auf der Nordseite, Flurstücke Nrn. 1097, 1103 aus Flur 87 und Flurstück Nr. 1120 aus Flur 87	A
Schlegelstraße, Weg auf der Südseite, Flurstück Nr. 1054 aus Flur 87	A
Schopenhauerstraße	A
Schubertstraße	A
Schumannstraße	A
Schwalbenweg	A
Salierstraße	A

Sauerbruchstraße	A
Siebenweg	B
Siebenweg, Stichstraße in südlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 369 aus Flur 49	A
Siebenweg, Stichstraße in südlicher Richtung abzweigend, Flurstück 672 aus Flur 49	A
Siebenweg, Weg auf der Südseite, Flur 49, Flurstücke Nrn. 758 und 759	A
Sonnenwinkel	A
Spenglerstraße	A
Sperlingsweg	A
Starenweg	A
Staufferstraße	A
St.-Florian-Platz	B
St.-Florian-Straße	B
Thomasweg von Hindenburgstraße bis Heidweg	B
Thomasweg von Heidweg bis Weberstraße einschließlich der Abzweigungen in nordöstlicher Richtung und der öffentlichen Parkfläche im Eckbereich Westring	A
Tönisvorster Straße von Lindenplatz bis Ostring	B 1
Tönisvorster Straße von Ostring bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Tuppenend, Westseite, von Oedter Straße bis Flurstück Nr. 363 einschließlich aus Flur 64	A
Tuppenend, Weg in südwestlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 16 tlw. aus Flur 64 bis Flurstück Nr. 364 einschließlich aus Flur 64	A
Tuppenend, Weg in südwestlicher Richtung abzweigend, beginnend zwischen Flurstück Nr. 22 und Nr. 24 aus Flur 64	A
Tuppenend, Weg auf der Westseite, Flurstück Nr. 72 aus Flur 64	A
Unterstraße	B
van-Beers-Straße	A
Verbindungsweg von Krummer Weg bis Neuer Weg	A
Verbindungsweg von Neuer Weg bis Flurstück Nr. 298 einschließlich aus Flur 46	A
Vereinsstraße	A
Vereinsstraße, Stichweg in südöstlicher Richtung abzweigend Flurstück Nr. 77 aus Flur 57	A
Vockelsteinstraße	A
Von-Hagen-Straße	B
Wagnerstraße	A
Weberstraße zwischen Heidweg und Hochstraße	A
Westring	B
Wiesenweg	A
Wilhelm-Ling-Str.	A
Windberger Kirchweg, Ostseite, von Harffweg bis Flurstück Nr. 120 einschließlich aus Flur 82	A
Westseite von Flurstück Nr. 94 (Haus Nr. 65) einschließlich bis Flurstück Nr. 108 (Haus Nr. 79) einschließlich aus Flur 82	A
Zeisigweg	A
Zum Buscherhof	A

Stadtbezirk Viersen

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Buchstabe</u>
Aachener Weg von Dülkener Straße bis Westweg	B
Adalbert-Stifter-Straße	A
Adriansweg einschl. Stichstraßen	A
Agnes-van-Brakel-Straße	A
Agnes-Neef-Winz-Platz	A
Albert-Schweitzer-Straße	A
Alsenstraße	A
Alte Bachstraße	A
Alte Bruchstraße	B
Alte Bruchstraße, Weg auf der Nordseite Flurstück Nr. 38 aus Flur 13	A
Alte Süchtelner Landstraße von Südostgrenze Flurstück Nr. 285 aus Flur 84 bis Nordwestgrenze Flurstück Nr. 82 aus Flur Nr. 151	A
Am Alsbach	A
Am Alten Nordkanal	A
Am Berghof	A
Am Blauen Stein einschließlich Stichstraße	A
Am Bruxbaum	A
Am Buschfeld, Nordseite, von Rahserstraße bis Flurstück Nr. 114 einschließlich aus Flur 154, Haus Nr. 77	A
Am Buschfeld von Sittarder Straße bis einschließlich Nordostseite Flurstück Nr. 126 aus Flur 154, Haus Nr. 16	A
Am Haskamp von Bachstraße bis einschließlich Flurstück Nr. 65 aus Flur 147	A
Am Kloster von Lichtenberg bis Remigiusstraße	B
Am Kloster, Weg zwischen Am Kloster und Hohlstraße	A
Am Klosterweiher	A
Am Kronenfeld von Bachstraße bis Flurstück Nr. 910 einschließlich aus Flur 20 (Haus Nr. 17)	A
Am Lützenberg	A
Am Lützenberg, Teilstück vor den Häusern Nrn. 31 - 59	A
Am Lützenberg, Stichweg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 229 aus Flur 157	A
Am Lützenberg, Stichweg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 216 aus Flur 157	A
Am Lützenberg, Stichstraße auf der Südseite, Flurstück 161 aus Flur 77	A
Am Niersverband	A
Am Rintger Bach	A
Am Schluff von Oberrahserstraße bis Büsselhof	A
Am Schluff von Büsselhof bis Flurstück Nr. 876 einschl. aus Flur 85 (Haus Nr. 22)	A
An den Heistern	A
An den Schwarzen Pfählen	B
An der Eisernen Hand	B
An der Josefskirche von Gereonstraße bis Josefstraße	B
An der Josefskirche von Josefstraße bis Flurstück Nr. 26 teilweise, aus Flur 98 (Haus Nr. 36)	A
An der Kaisermühle	B
Asternweg	B
Bachstraße	B
Bachstraße, Abzweigung auf der Nordseite Flurstück Nr. 505 aus Flur 105	A
Bachstraße, Weg auf der Südseite zwischen den Häusern Nrn. 131 und 133, Flurstück Nr. 336 teilweise aus Flur 20	A
Bachstraße, Abzweigung auf der Südseite vor den Häusern Nrn. 329 - 335	A
Bahnhofplatz	B
Bahnhofstraße	B
Bahnhofstraße, Teilstück Flurstück Nr. 125 aus Flur 110	A
Bahnhofstraße, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 1 c und 3 bis Südostecke des Flurstückes Nr. 378 aus Flur 95	A
Bahnhofstraße, Weg auf der Nordseite, beginnend neben Haus Nr. 14 (Ostseite) bis Nordost-	

ecke Flurstück Nr. 325 aus Flur 94	A
Bebericher Straße von Gladbacher Straße bis Bockerter Straße	B
Bebericher Straße von Bockerter Straße bis Flurstück Nr. 51 einschl. aus Flur 149 (Haus Nr. 214)	B
Bebericher Straße, Wege auf der Nordseite Flurstücke Nrn. 239 und 284 aus Flur 107 (zu den Häusern Nrn. 1 - 23)	A
Bebericher Straße, Abzweigung in südwestlicher Richtung, Flurstück Nr. 526 teilweise aus Flur 107 bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurstück Nr. 327 aus Flur 107	A
Bebericher Straße, Weg auf der Südseite zwischen Haus Nr. 162 und 166 bis Südgrenze Flurstück Nr. 42 aus Flur 150 und Flurstück 22 aus Flur 149	A
Beckersweg von Donker Weg bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Bendstraße von Freiheitsstraße bis Herzogstraße	B
Bendstraße von Herzogstraße bis Rahserstraße	A
Bendstraße von Rektoratstraße bis Freiheitsstraße	A
Berliner Höhe	B
Berliner Höhe, Stichstraße in nordwestlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 388 aus Flur 41 (zu den Häusern Nrn. 29 - 37)	A
Berliner Höhe, Stichstraße in nordwestlicher Richtung abzweigend, Flurstück Nr. 521 aus Flur 42 (zu den Häusern Nrn. 228 - 242)	A
Bismarckstraße	B
Bismarckstraße, Stichstraße auf der Südseite, Flurstück Nr. 438 aus Flur 90 (zu den Häusern Nrn. 20 - 30)	A
Bleichstraße	B
Bockerter Straße	B
Brasselstraße	B
Brungskamp von Neuwerker Straße bis einschließlich Flurstück Nr. 13 aus Flur 30 (Haus Nr. 34) sowie kreuzender Weg, beginnend vor Haus Neuwerker Straße Nr. 280, endend bei Haus Nr. Neuwerker Straße 312	A
Brunnenstraße	A
Büsemfeld	A
Bunsenstraße	A
Burgstraße	B
Carl-Sonnenschein-Hof von Hofstraße bis einschließlich Wendehammer	A
Carl-Sonnenschein-Hof, Verbindung von Wendehammer zur Süchtelner Straße	A
Carl-von-Ossietzky-Straße	A
Clörather Straße	B
Clörather Weg von Schiefbahner Straße bis Alsbach	A
Clörather Weg von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße	B
Dachsweg	A
Dammweg	A
Dechant-Stroux-Straße	B
Diergardtplatz	B 3
Diergardtstraße	B 3
Dieselstraße von Kölnische Straße bis Bunsenstraße	A
Don-Bosco-Weg	A
Donker Weg von Stadtwaldallee bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Donker Weg, Stichstraße auf der Nordseite, beginnend zwischen den Häusern 58-64 und 66	A
Dorfer Weg	A
Dr.-Heggen-Straße	B
Dülkener Straße von Hauptstraße bis Flurstück Nr. 129 aus Flur 111 einschließlich (Haus-Nr. 179)	B
Dülkener Straße, Verbindungsstraße zwischen Dülkener Straße und Schultheißenhof	A
Düpp	A
Düppelstraße von Wörthstraße bis Nauenstraße	B
Düppelstraße von Wörthstraße bis Oberrahserstraße	A
Eichelnbusch von Freiheitsstraße bis Bahnhofplatz	A
Eichelnbusch, Stichstraße auf der Südseite, Flurstück Nr. 460 aus Flur 16	A

Eichenstraße von Gereonstraße bis Stadtwaldallee	B
Eichenstraße, Teilstück von Stadtwaldallee bis Donker Weg	B
Eigenheim	A
Elchweg	A
Elchweg, Verbindungsweg zwischen Elchweg und Königsberger Straße	A
Elkanweg	B
Elsa-Brändström-Straße	A
En de Mett	A
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	B
Feldschulplatz	B
Fitzplei von Ummerkirchweg bis Heimerstraße	A
Fitzplei, Weg von Fitzplei parallel zur Kölnischen Straße verlaufend bis Flurstück Nr. 45 einschließlich aus Flur 31	A
Florastraße	B
Freiheitsstraße	B
Freiheitsstraße von Goetersstraße bis Lindenstraße (Nebenfahrbahn)	A
Freiheitsstraße von Lindenstraße bis Carl-von-Ossietzky-Straße (Nebenfahrbahn)	A
Friedlandstraße	A
Friedlandstraße, Weg von Friedlandstraße beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 152 und 131 aus Flur 147 bis Wendehammer Alte Bachstraße	A
Friedrich-Naumann-Weg	A
Furmansweg	B
Gartenstraße	B
Gelderner Straße	A
Gerberstraße von Freiheitsstraße bis Flurstück Nr. 177 einschl. aus Flur 1	B
Gereonsplatz	B 1
Gereonstraße von Gereonsplatz bis Südwestgrenze Flurstück Nr. 554 aus Flur 105	B
Gereonstraße von Nordwestgrenze Flurstück Nr. 555 aus Flur 105 bis einschließlich Wendehammer	A
Gereonstraße, Abzweigung auf der Nordostseite, Flur 97, Flurstück 133	A
Gerhart-Hauptmann-Straße	B
Gerhart-Hauptmann-Straße, Stichstraße auf der Nordseite beginnend zwischen den Häusern Nrn. 26 und 36, Flurstück Nr. 278 aus Flur 110	A
Gerhart-Hauptmann-Straße, Stichstraße auf der Westseite Flurstück Nr. 333 aus Flur 110	A
Gerretsfeld	A
Geschwister-Scholl-Straße	B
Gladbacher Straße von Gereonsplatz bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Gladbacher Straße, Weg auf der Westseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 139 und 141 Flurstücke Nrn. 538 teilweise und 99 teilweise	A
Gladbacher Straße, Platz vor den Häusern 440, 444, 448, 450, 452, 456,458, 460 sowie seitlich des Hauses Nr. 462 (Ummerplatz)	A
Goetersstraße	B
Goethestraße	A
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße	B
Greefsallee von Bachstraße bis Kreuelstraße	A
Grevenbroicher Straße	A
Große Bruchstraße	B
Große Bruchstraße, Verbindungsweg zur Rintgerstraße, beginnend hinter Haus Nr. 15a	A
Güterstraße	B
Gutenbergstraße	B
Hammerkirchweg	A
Hammer Schanze einschl. Abzweigung zum Donker Weg	A
Hans-Böckler-Straße	A
Hardter Straße von Lichtenberg bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Hardter Straße, Teilstück beginnend vor Haus Nr. 202, endend vor Haus Nr. 218 (ehem. Ackerstraße)	A
Hardter Straße, Stichweg auf der Nordwestseite, beginnend vor Flurstück Nr 15 aus Flur 143, bis Flurstück Nr. 29 einschließlich aus Flur 143 (Westseite) und Flurstück Nr. 17 einschließlich	A

aus Flur 143 (Ostseite)	A
Hardter Straße, Stichweg auf der Nordwestseite, beginnend hinter Flurstück Nr. 15 aus Flur 143 bis Flurstück Nr. 9 einschließlich aus Flur 143 (Ostseite) und Flurstück Nr. 11 einschließlich aus Flur 143 (Westseite)	A
Hardter Straße, Weg auf der Nordseite, beginnend zwischen den Hausnrn. 221 und 223 bis Flurstück Nr. 9 einschließlich aus Flur 143 (Ostseite), Haus Nr. 221 a und Flurstück Nr. 25 einschließlich aus Flur 144 (Westseite)	A
Hardter Straße, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Hausnrn. 230 und 236 bis Flurstück Nr. 5 einschließlich aus Flur 137 (Ostseite) und Flurstück Nr. 3, aus Flur 136 bis Südgrenze Bebauung, Nutzungsgrenze (Westseite)	A
Hauptstraße von Remigiusplatz bis Bahnhofstraße	B 1
Hauptstraße von Bahnhofstraße bis Große Bruchstraße/Heierstraße	B 1
Hauptstraße, Weg zwischen Hauptstraße und Gartenstraße, beginnend zwischen den Häusern Hauptstraße 27 und 29	A
Hebbelstraße	A
Hebbelstraße Weg zwischen Hebbelstraße und Mörikestraße	A
Heckenweg auf der Nordseite der Lindenstraße	A
Heierstraße von Hauptstraße bis Am Kloster	B
Heierstraße von Am Kloster bis Klosterweiher	A
Heimbachstraße	B
Heimerstraße von Neuwerker Straße bis Kölnische Straße	B
Heimerstraße von Kölnische Straße bis Helenenstraße	B
Heinrich-Heine-Straße	A
Helenenberg	A
Helenenstraße, Ostseite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 100 einschließlich aus Flur 128, Westseite von Heimerstraße bis Flurstück Nr. 78 einschließlich aus Flur 127	B
Helenenstraße von Ummertalweg bis Heimerstraße	A
Helenenstraße, Stichweg auf der Westseite, beginnend vor Haus Nr. 81	A
Helmholtzstraße	B
Hermannstraße	B
Hermann-Hülser-Platz	B
Herzogstraße	B
Hildegardisweg	A
Hofstraße, von Süchtelner Straße bis Willy-Brandt-Ring	B
Hofstraße von Willy-Brandt-Ring bis Hohe-Busch-Straße	A
Hohe-Busch-Straße	B
Hohe-Busch-Straße, Weg zwischen Hohe-Busch-Straße Häuser Nrn. 4 und 12 und Noppdorf	A
Hohlstraße von Gladbacher Straße bis Hoserkirchweg	B
Hohlstraße, Weg auf der Südseite zwischen den Häusern Nrn. 28 und 38 a bis Flurstück Nr. 321 aus Flur 99	A
Hohlstraße, Teilstück südlicher Abzweigung entlang den Flurstücken Nr. 322 und 326 aus Flur 99	A
Hohlstraße, Teilstück auf der Nordseite innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 173-1 „Hoserkirchweg“, beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 1189 und 1209 aus Flur 102	A
Hormesfeld	B
Hormesfeld, Weg auf der Nordostseite parallel zum Rintger Bach, Flurstück Nr. 39 bis Nordostseite Flurstücke Nrn. 204, 201, 209, 163 sowie 198 tlw.	A
Hoserend	A
Hoserkirchweg	B
Hoserkirchweg, Teilstück von der Zufahrt zum Parkplatz am Friedhof bis zur Körnerstraße vor den Häusern Nrn. 27 bis 43	A
Hosterfeldstraße	B
Hubertusweg	A
Hülsonk	A
Hülsonk, Weg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 213 aus Flur 7	A
Hüsgesweg	A
Iltisweg	A

Im Bongartzfeld	A
Im Grünen Winkel	B
Im Hoserfeld von Landwehrstraße bis Flurstück Nr. 105 aus Flur 78 (Haus Nr. 7)	A
Immelnbusch	A
Immelnbusch, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 34 a und 36, Flurstück Nr. 40 aus Flur 147	A
Im Wolfhahn	A
Im Wolfhahn, östliche Abzweigung bis Flurstück Nr. 181 einschließlich aus Flur 155	A
Im Wolfhahn, nordwestliche Abzweigung, Flurstück Nr. 173 aus Flur 155	A
In den Dellen	A
Josefstraße	B
Junkershütte	B
Junkershütte, Stichstraßen zum Kinderspielplatz, Flurstücke Nrn. 228, 218, 221 und 301 aus Flur 23	A
Kaiserstraße	B
Kaldersteg	A
Kanalstraße	B
Kauertsweg	A
Kempstraße	B
Kleiststraße	A
Klöskesweg von Gladbacher Straße bis Flurstück Nr. 213 einschließlich aus Flur 106	A
Klostermühle	A
Klosterstraße von Hoserkirchweg bis Flurstück Nr. 1195 einschl. aus Flur 102 (Haus Nr. 69)	B
Klosterstraße von Flurstück Nr. 1194 einschl. aus Flur 102 (Haus Nr. 67) bis Körnerstraße	A
Klosterstraße von Willy-Brandt-Ring bis Heimbachstraße	B
Klosterstraße von Heimbachstraße bis Heierstraße	A
Klosterstraße, Teilstück aus Flurstück Nr. 1124, Flur 102, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 173-1 „Hoserkirchweg“	B
Klosterstraße, Teilstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 173-1 „Hoserkirchweg“; Flurstück Nr. 1147 aus Flur 102	A
Kölnische Straße von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Königsallee	B
Königsallee, Verbindungsweg auf der Westseite zur „Große Bruchstraße“ beginnend hinter Haus Nr. 61	B
Königsberger Straße	A
Körnerstraße	B
Konrad-Adenauer-Ring	B
Konrad-Adenauer-Ring, Verbindungsweg auf der Nordseite zur Dülkener Straße, Flurstück Nr. 609 aus Flur 91	A
Kränkelsweg	B
Krefelder Straße von Freiheitsstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Krefelder Straße, Weg auf der Nordseite Flurstück Nr. 182 aus Flur 3	A
Krefelder Straße, Weg auf der Nordseite, beginnend vor Haus Nr. 74, Flurstück Nr. 60 aus Flur 13	A
Krefelder Straße, Verbindungsweg auf der Nordseite zur Straße Hülsdonk, Flurstück Nr. 245 aus Flur 7, beginnend hinter Haus Nr. 118	A
Krefelder Straße, Verbindungsweg zwischen Krefelder Straße und Hülsdonk, von Einmündung in die Straße Hülsdonk bis Nordostecke des Flurstückes 63 aus Flur 7	A
Kreuelsstraße von Gladbacher Straße bis Kölnische Straße	A
Kreuelsstraße von Kölnische Straße bis Marienplatz	A
Kreuelsstraße, Verbindungsweg auf der Südseite zur Straße Immelnbusch, beginnend hinter Haus Nr. 175 bis zur Nordecke des Grundstückes Flur 146, Flurstück Nr. 97	A
Kreuzstraße	A
Kurt-Schumacher-Straße	A
Lambersartstraße	B
Lambersartstraße Verbindungsstraße zum Parkplatz Petersstraße, beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 837 und 858 aus Flur 92	A

Landwehrstraße, Nordseite von Hardter Straße bis Flurstück Nr. 198 einschließlich aus Flur 78 Südseite von Hardter Straße bis Flurstück Nr. 2 einschließlich aus Flur 157	B
Langenmühlenweg	B
Leineweberstraße	A
Leineweberstraße, Weg beginnend zwischen den Häusern Nr. 20 und 30 bis Flurstück 15 einschließlich aus Flur 64 (Haus Nr. 24)	A
Lessingstraße	B
Lichtenberg	B
Lichtenberg Verbindungsweg zum Hoserkirchweg, beginnend hinter Haus Nr. 25	A
Lindenstraße	B
Lindenstraße von Burgstraße bis Freiheitsstraße (Nebenfahrbahn)	A
Löhstraße von Hauptstraße bis Gartenstraße	B 1
Löhstraße von Gartenstraße bis Petersstraße	B
Löhweg von Petersstraße bis Konrad-Adenauer-Ring	B
Lohmannstraße	B
Luitsenfeld	A
Marderweg	A
Marienplatz	A
Mathiasstraße	B
Mörikestraße	A
Mörtelweg	A
Mühlenstraße	A
Nauenstraße	B
Nauenstraße, Teilstück vor den Häusern Nrn. 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56 (Nebenfahrbahn)	A
Nelkenweg	A
Nelsenstraße von Neuwerker Straße bis Westseite Ummerkirchweg	A
Nelsenstraße von Westseite Ummerkirchweg bis Kölnische Straße	A
Nelsenstraße, Weg beginnend zwischen den Häusern Nrn. 9 und 13, bis Flurstück Nr. 51 teilweise aus Flur 25	A
Nelsenstraße, Verbindungsweg zur Ummerstraße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 2 und 6	A
Nelsenstraße, Verbindungsweg zur Ummerstraße, Flurstücke Nrn. 19, 24 und 59 aus Flur 123	A
Nelsenstraße, Verbindungsweg zur Ummerstraße Flurstück Nr. 31 aus Flur 123	A
Nethakshof	A
Neuelshof	A
Neuwerker Straße, Ostseite von Bachstraße bis Flurstück Nr. 120 einschließlich aus Flur 146, Westseite von Bachstraße bis Flurstück Nr. 11 einschließlich aus Flur 121	B
Neuwerker Straße, Ostseite, von Haus Nr. 140 bis Ortsdurchfahrtsgrenze. Westseite, von Flurstück 91 einschl. aus Flur 122 bis Ortsdurchfahrtsgrenze	B
Neuwerker Straße, Abzweigung zur Heimerstraße, beginnend an der Nordostecke des Flurstückes Nr. 262 aus Flur 31 sowie an der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 216 aus Flur 30	B
Neuwerker Straße, Weg beginnend vor Haus Nr. 390 bis einschließlich Flurstück Nr. 50 aus Flur 68	A
Neuwerker Straße, Weg vor den Häusern Nrn. 390, 392, 394 und 396 einschließlich südöstliche Abzweigung Flurstück Nr. 39 aus Flur 68 und Flurstück Nr. 40 aus Flur 69	A
Neuwerker Straße, Weg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 42 teilweise aus Flur 68 bis Flurstück Nr. 20 aus Flur 68	A
Ninive, Stichstraße auf der Südseite beginnend zwischen den Häusern Nrn. 15 und 29	A
Ninive von Süchtelner Straße bis Alte Süchtelner Landstraße	B
Ninive, Verbindungsweg beginnend zwischen den Häusern Nrn. 52 und 62 Flurstück Nr. 50 aus Flur 151	A
Ninive, Verbindungsweg zur Straße Römerfeld, beginnend vor Haus Nr. 43, Flurstück Nr. 19 aus Flur 151	A
Ninive, von Alte Süchtelner Landstraße bis Nordostgrenze Flurstück Nr. 67 aus Flur 151	A
Ninive, Weg auf der Westseite beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 79 und 90 aus Flur 151 bis Westgrenze Flurstück Nr. 43 aus Flur 151	A

Noppdorf, von Kaiserstraße bis Flurstück Nr. 68 einschließlich aus Flur 53 (Haus Nr. 70)	A
Noppdorf, Weg vor den Häusern Nrn. 19, 21, 23, 25a und 25 von Noppdorf bis Freiheitsstraße, einschließlich Abzweigung vor Brückenbauwerk Freiheitsstraße	A
Nopper Weg	A
Nordstraße	B
Notburgastraße	B
Oberrahserstraße	B
Oberrahserstraße, Verbindungsweg zwischen Oberrahserstraße und Spielhofstraße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 81 und 83	A
Oberrahserstraße, Nebenfahrbahn vor den Grundstücken Gemarkung Viersen Flur 154, Nrn. 26, 27, 28, 29 und 30	A
Ompertes Weg von Gladbacher Straße bis Flurstück Nr. 48 einschließlich aus Flur 42 (Haus Nr. 108)	A
Ompertes Weg, Weg auf der Nordseite, beginnend vor Haus Nr. 39 bis Flurstück Nr. 53 einschließlich aus Flur 132	A
Ompertes Weg, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 39 und 24 (Denkmal) aus Flur 130	A
Oststraße	A
Otto-Brües-Straße	A
Parkstraße	B
Pastor-Lambertz-Straße	B
Pastor-Lambertz-Straße, Weg beginnend vor Haus Nr. 1 entlang Bahndamm bis Süchtelner Straße	A
Pestalozziweg	A
Petersstraße	B
Petersstraße, Parkplatz zwischen Petersstraße und Lambertsartstraße einschließlich der Zu- und Abfahrten	B
Petersstraße, Stichstraße auf der Südseite, beginnend zwischen Haus-Nrn. 70 und 84 einschließlich Verbindungsweg zum Willy-Brandt-Ring	A
Pfarrstraße	A
Pittenberg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Brasselstraße	B
Pittenberg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Seilerwall	A
Plenzenweg von Gladbacher Straße bis Pestalozziweg	A
Portiunkulaweg	A
Poststraße	B
Rahserfeld	A
Rahserstraße von Freiheitsstraße bis Vorster Straße	B
Rahserstraße von Süchtelner Straße bis Freiheitsstraße	A
Rahserstraße, Westseite, von Vorster Straße bis Flurstück Nr. 167 einschließlich aus Flur 154, Haus Nr. 291	A
Rahserstraße, Stichstraße auf der Ostseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 58 und 60	A
Rahserstraße, Weg auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 82 und 84	A
Rahserstraße, Weg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 944 aus Flur 85	A
Rahserstraße, Weg auf der Nordseite, Flurstück Nr. 975 aus Flur 85	A
Rahserstraße, Nebenfahrbahn von Sittarder Straße bis Haus-Nrn. 259/259a einschließlich	A
Rasselner Weg	A
Rathausgasse	B 1
Rathausmarkt einschl. Busbahnhof	B 1
Regentenstraße	B
Rektoratstraße	B
Rektoratstraße, Stichstraße auf der Nordseite beginnend hinter Haus Nr. 44	A
Remigiusplatz	B 1
Remigiusplatz, Teilstück zwischen Rektoratstraße/Süchtelner Straße und Schultheißenhof	B
Remigiusstraße	B
Remigiusstraße, Verbindungsweg zum Portiunkulaweg vor Haus Nr. Remigiusstraße 9 a, Flurstück Nr. 146 aus Flur 92	B
Remigiusstraße, Blockbinnenhof einschl. der Zufahrt zwischen den Häusern Nr. 2 c und 2 dA	

Richenstraße	A
Ringstraße	B
Rintger Straße von Gereonsplatz bis Große Bruchstraße	B
Rintger Straße von Flurstück Nr. 81 einschließlich bis Flurstück Nr. 272 einschließlich aus Flur 96	A
Robend	B
Robend, Stichstraße auf der Südwestseite, Flurstück Nr. 251 aus Flur 8 mit dazugehörendem südöstlichen Abzweig, Flurstück Nr. 249 aus Flur 8	A
Robert-Koch-Straße	A
Römerfeld	A
Röntgenstraße	B
Rötsch	A
Rosenpfad	A
Rotdornweg	A
Rothweg von Weiherstraße bis Bebericher Straße	B
Schanzweg Südseite von Neuwerker Straße bis einschließlich Flurstück Nr. 182 aus Flur 23A	A
Scherpkesweg	A
Schiefbahner Straße	B
Schillerstraße	A
Schlehdornweg	A
Schlesische Straße	A
Schmaler Weg von Sitzstadt bis Flurstück Nr. 182 einschließlich aus Flur IO9 (Haus Nr. 16)	A
Schroetelerweg	A
Schützenstraße	B
Schultheißenhof	B
Schultheißenhof von Flurstück Nr. 388 aus Flur 90 (Haus Nr. 4) bis Wittumsgasse	A
Schwalmstraße von Kreuzstraße bis Flurstück Nr. 42 teilweise (Nutzungsgrenze) aus Flur 135	A
Schwalmstraße Verbindungsweg zwischen Schwalmstraße, beginnend hinter Haus Nr. 11 und Kreuzstraße	A
Sebastianusweg von Bendstraße bis Flurstück Nr. 124 einschließlich aus Flur 87	A
Seilerwall	B
Seilerwall, Verbindungsweg zwischen Seilerwall und Pittenberg	A
Seilerwall, Weg auf der Westseite, beginnend vor Haus Nr. 5 Flurstück Nr. 633 aus Flur 102A	A
Severinstraße	A
Sittarder Straße	B
Sittarder Straße, Stichweg auf der Nordostseite, beginnend vor Haus Nr. 89	A
Sitzstadt	A
Sitzstadt, Weg auf der Südwestseite bis Weggabelung hinter Haus Nr. 36	A
Sitzstadt, Weg auf der Westseite, beginnend vor Haus Nr. 32	A
Solferinostraße von Körnerstraße bis Flurstück Nr. 1041 einschließlich aus Flur 102 (Hausnrn. 10 u. 12) und von Hoserkirchweg bis einschließlich Flurstück Nr. 1025 aus Flur 102	A
Sophienstraße	A
Spielhofstraße	B
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Donker Weg	B
Stadtwaldallee von Donker Weg bis Königsberger Straße	A
Süchtelner Straße	B
Süchtelner Straße, Verbindungsweg auf der Ostseite zwischen Süchtelner Straße und Alsenstraße	A
Theodor-Heuss-Platz	B
Tiefenstraße	B
Tiefenstraße, Stichweg parallel zur Kölnischen Straße verlaufend, Flurstück Nr. 51 aus Flur 124	A
Tulpensteg	A
Uhlandstraße	A
Ummerkirchweg von Fitzplei bis Kempstraße	A
Ummerkirchweg von Nelsenstraße bis Flurstück Nr. 36 einschließlich aus Flur 25	A

Ummerstraße	B
Ummerstraße, Abzweigung auf der Nordseite zur Neuwerker Straße	A
Ummertalweg, Südseite, von Helenenstraße bis Flurstück Nr. 26 einschließlich aus Flur 126A	
Viktoriastraße	B
Vogteistraße von Freiheitsstraße bis Bismarckstraße	B
Vogteistraße von Bismarckstraße bis Bahndamm	A
Vogtgasse	A
Vorster Straße von Gerberstraße bis Eisenbahnüberführung	B
Wehrbruchweg, Nordseite von Neuwerker Straße bis Flurstück Nr. 21 einschließlich aus Flur 66, Südseite von Neuwerker Straße bis Flurstück Nr. 55 einschließlich aus Flur 66	A
Wehrbruchweg, Stichstraßen auf der Südseite, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 1 und 9, 11 und 27	A
Wehrbruchweg, Weg auf der Südseite, beginnend hinter Haus Nr. 27 bis Flurstück Nr. 98 Einschließlich aus Flur 66	A
Wehrbruchweg, Wege auf der Nordseite beginnend zwischen den Flurstücken Nrn. 16 und 19 aus Flur 23 einschließlich Flurstück Nr. 18 aus Flur 23 und hinter Haus Nr. 18, bis Südseite Flurstück Nr. 82 aus Flur 23	A
Weiherstraße von Brasselstraße bis Rothweg	B
Weiherstraße von Bockerter Straße bis Rothweg	A
Weiherstraße, Weg auf der Westseite, Flurstück Nr. 37 aus Flur 139 bis Flurstück Nr. 33 einschließlich aus Flur 139 (Nordseite) und Flurstück Nr. 38 einschließlich aus Flur 139 (Südseite)	A
Weiherstraße, Weg auf der Nordseite beginnend vor Haus Nr. 57 a	A
Weißdornweg	A
Westweg	A
Wiesenstraße	A
Wilhelmstraße	B
Willy-Brandt-Ring	B
Willy-Brandt-Ring, Parkplatz auf der Westseite zwischen Konrad-Adenauer-Ring und Dülkener Straße einschließlich Zu- und Abfahrt	B
Willy-Brandt-Ring, Straße auf der Westseite innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 173-1 „Hoserkirchweg“, Flurstücke Nrn. 1135 tlw. und 1134 tlw. aus Flur 102	B 3
Winkelstraße	B
Winkelstraße, Weg zwischen Winkelstraße und Krefelder Straße einschließlich Abzweigung zur Alte Bruchstraße, beginnend zwischen den Häusern Nrn. 15 und 17	A
Wittumsgasse	A
Wörthstraße	B
Wolfskull von Gladbacher Straße bis Flurstück Nr. 150 einschließlich aus Flur 35	A
Ziegelbahn	A
Zollweg	A
Zu den Mühlenwegen von Landwehrstraße bis Flurstück Nr. 66 einschließlich aus Flur 78	A
Zweiterstraße	B
Zweiterstraße, Weg auf der Südwestseite einschließlich Abzweigung zum Adriansweg beginnend hinter Haus Nr. 26	A
Zweiterstraße, Stichstraßen auf der Nordostseite beginnend zwischen den Häusern Nrn. 85 und 143 sowie 45 a und 69	A
Zweiterstraße, Weg auf der Nordostseite, beginnend zwischen dem Friedhof Bockert und Haus Nr. 29, Flurstück Nrn. 12, 15, 125, 126 und 127 aus Flur Nr. 141	A

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Umlegungsgebiet Nr. 71 -An der Josefskirche-
O.Nr. 19 und 22

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch Beschluss vom 21.10.2011 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414), in der derzeit gültigen Fassung, innerhalb des Umlegungsgebietes Nr. 71 den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das nachfolgend aufgeführte Grundstück aufgestellt:

Gemarkung Viersen

Flur 98

Flurstück 163

Mit der Zustellung der ihre Rechte betreffenden Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten ist der durch Beschluss vom 21.10.2011 für das Umlegungsgebiet Nr. 71 teilweise aufgestellte Umlegungsplan am 26.10.2011 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauBG wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Viersen, 26.10.2011

Umlegungsausschuss
der Stadt Viersen
Der Vorsitzende
gez.
i.V.
Müller

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 998

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Mutschenhof) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 19.05.2011 die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Mutschenhof) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13.09.2011, Az.: 35.02.01.01-24Wil-126-500 die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Bruch) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2007 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 19.05.2011 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes. Den unter Ziffer II genannten Hinweis bitte ich zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 13.09.2011

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.02.01.01-24Wil-126-500

Im Auftrag

gez. Linck-Müller „

Die genehmigte 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Mutschenhof) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Mutschenhof) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 126. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

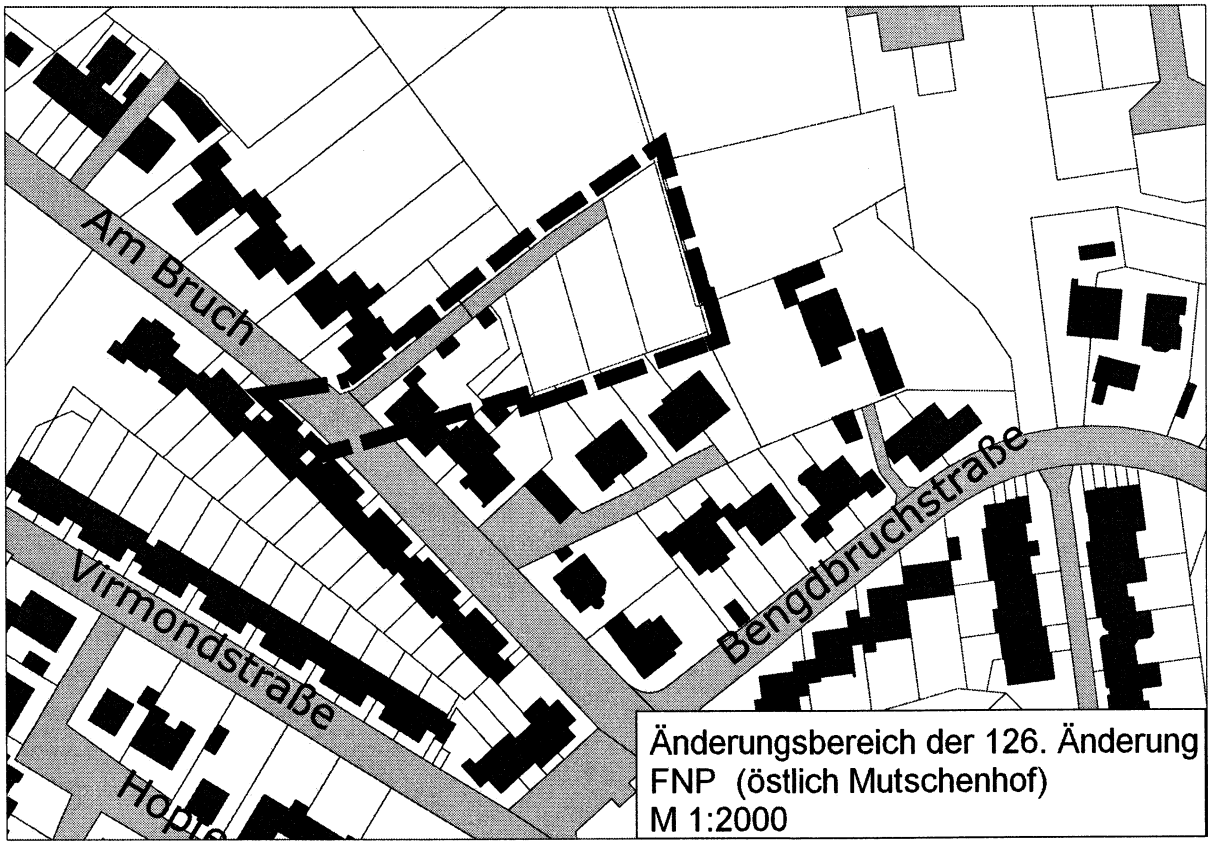
Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 13.09.2011 erteilte Genehmigung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (östlich Mutschenhof) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 14.10.2011


(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 999



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 19.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für einen Teil des Plangebietes z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 N - Kirchhofstraße – ersetzt.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

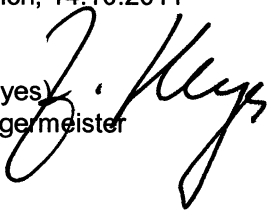
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

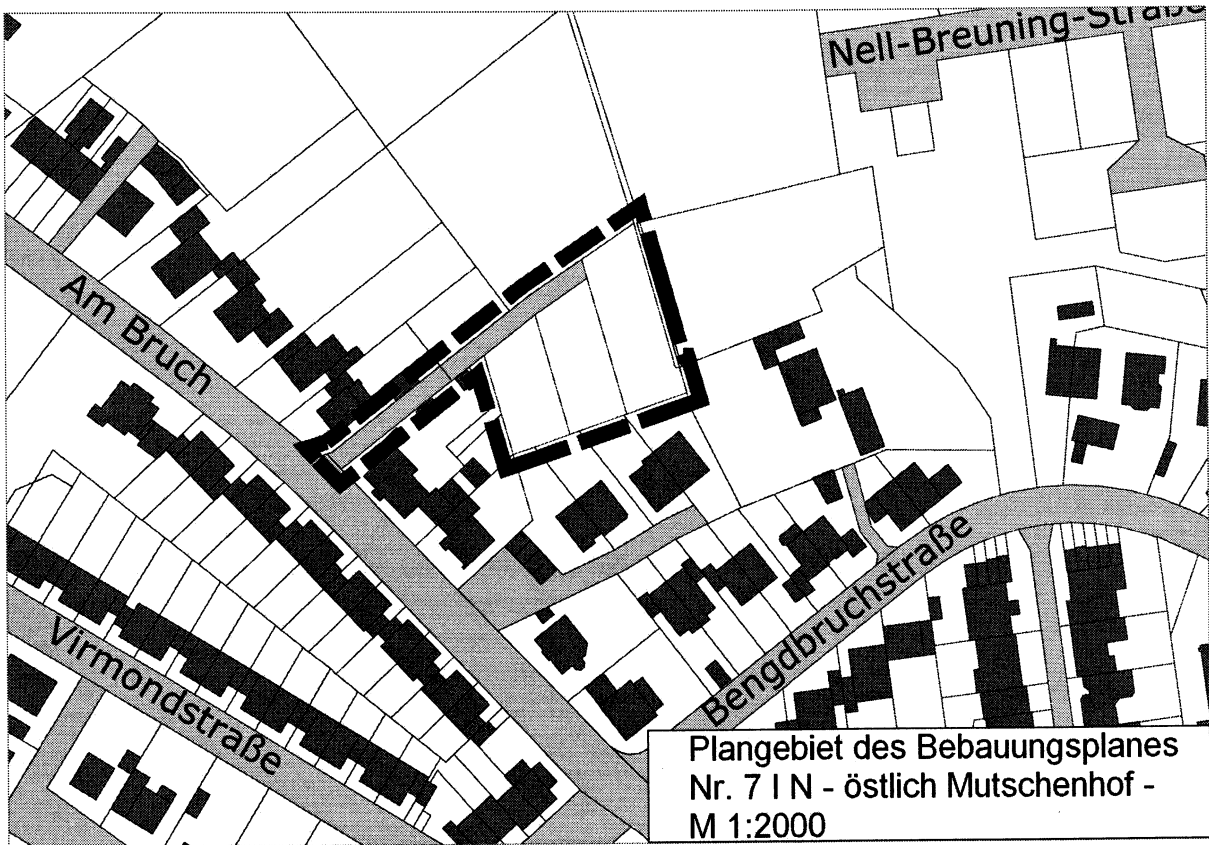
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof -, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 14.10.2011

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1003



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 22 N – Am Hüevel -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 22.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 22 N – Am Hüevel - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 22 N – Am Hüevel - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

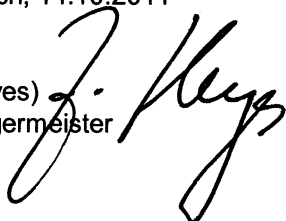
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

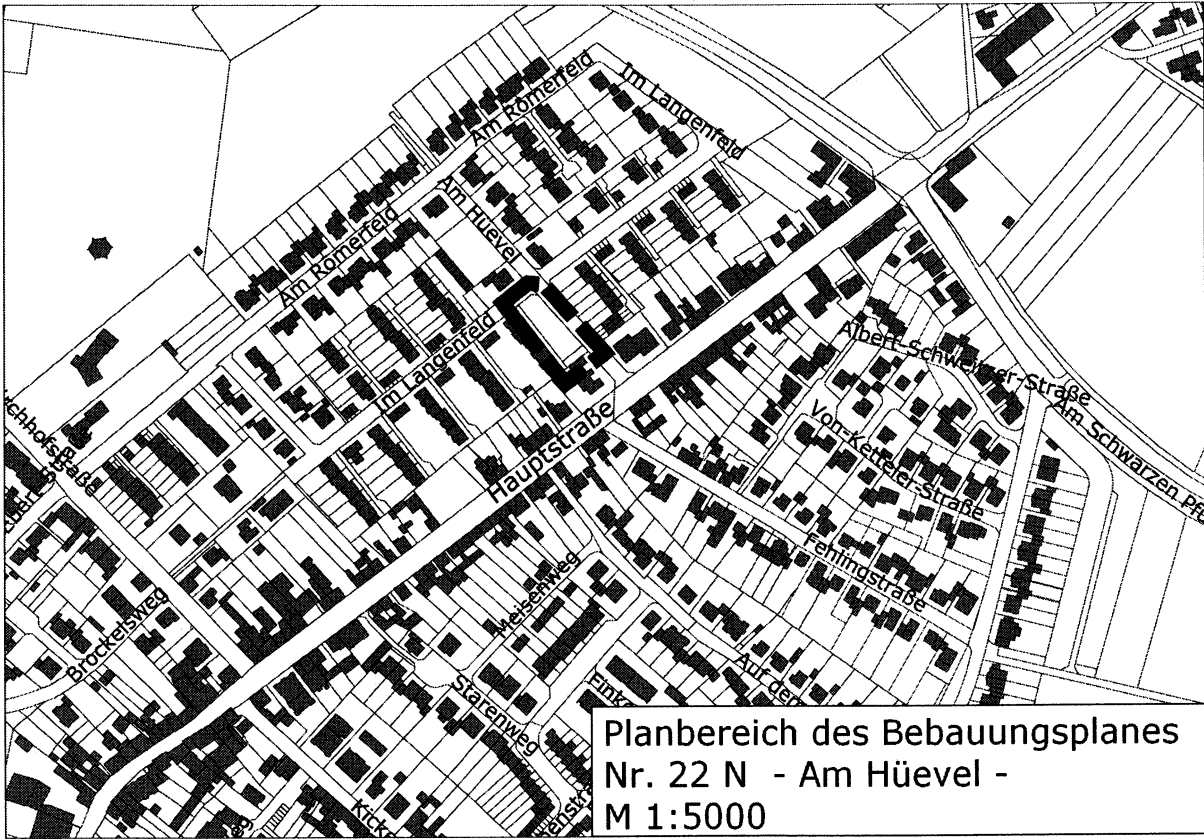
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 N – Am Hüevel -, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 14.10.2011

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1006



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof-

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 20.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof- gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof- wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

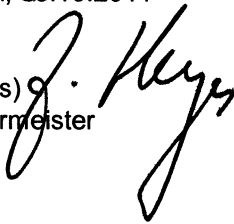
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

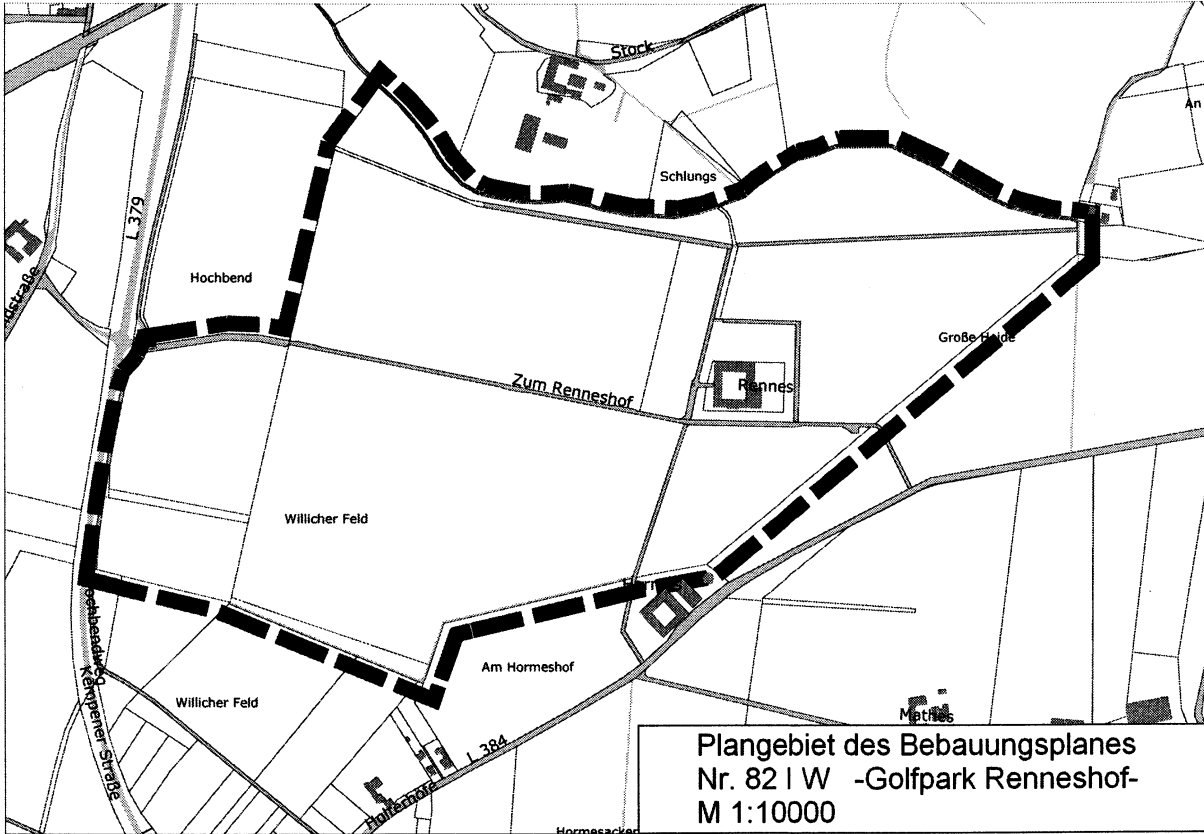
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof-, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 20.10.2011

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1009



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe-

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 20.10.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe- gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der aufgehobene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe- wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe-, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, ~~10~~10.10.2011

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1012



Bekanntmachung der Stadt Willich

Auskünfte nach den Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Willich
über ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz
für das Jahr 2011

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der/dem Meldepflichtigen.

Legende:

- 1 ausgeübter Beruf (auch Beraterverträge)
- 2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Auling, Franz

- 1 Geschäftsführer in zwei GmbHs
- 5.1 Vorstandsmitglied beim ASV 1886 e.V. Willich
- 5.2 Vorstandsmitglied beim Verein Festspiele Schloss Neersen e.V.

Bäumges, Johannes

- 1 Syndikusanwalt
- 3.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 3.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 3.3 Stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.1 Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld
- 4.2 Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 4.3 Mitglied des Kuratoriums der Willicher Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld
- 4.4 Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KRZN
- 4.5 Mitglied des Regionaldirektionsbeirates Willich der Sparkasse Krefeld
- 5.1 Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU Willich
- 5.2 Vizepräsident der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Becke, Norbert

- 1 Chemotechniker
- 5 2. Vorsitzender Angelsportverein „Seerose“ e.V.

Becker, Hagen

im Ruhestand

Dr. Berg, Raimund

- 1 wissenschaftlicher Dozent
- 5 Vorstandssprecher Verein zur Förderung der Bundes-Fachschaften-Konferenz Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Bloser, Ursula

- 1 Kaufm. Angestellte
- 5 Ehrenamtl. RichterIn am Sozialgericht in Düsseldorf

Bonat, Brunhilde

- 1 Industriekauffrau
- 4 Beirat Sparkasse Krefeld
- 5.1 2. Vorsitzende Kreis Frauenunion Viersen
- 5.2 Vorsitzende im Beirat der JVA Willich II
- 5.3 Mitglied im Bürgerbusverein Anrath e.V.
- 5.4 Mitglied im Schützenverein

Brandt, Thomas

- 1.1 selbst. Versicherungskaufmann
- 1.2 Inhaber und Geschäftsführer einer Beratungs GmbH
- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH
- 4.1 Anteile einer GbR

Dr. Brintrup, Robert

- 1 Diplom-Ingenieur agr.
- 5 Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1802 Neersen e.V.

Brockner, Hans-Jürgen

- 1 Kaufmann
- 5 Vorstandsmitglied u. General der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e.V.

Bünstorf, Ulrich

- 1.1 Gymnasiallehrer
- 1.2 Schulbuchautor

Caris, Nadine

- 1 Auszubildende/Studentin

Cornely, Jörg

- 1 Jurist

Dern, Christian

- 1 stellvertr. Schulleiter eines Gymnasiums
- 5.1 Mitglied im Presbyterium der Kirchengemeinde Anrath-Vorst
- 5.2 Mitglied der Kreissynode Krefeld-Viersen

Dille, Wolfgang

- 1.1 Redakteur
- 1.2 Geschäftsführer einer PR Agentur

Donath, Hans-Joachim

- 1.1 Beamter beim Land NRW
- 1.2 Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 1.3 stellvertr. Geschäftsführer eines Versorgungswerkes
- 3.1 Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich
- 3.2 Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH

Dorgathen, Martin

- 1 Kirchenverwaltungsbeamter
- 5.1 Mitglied im Förderverein St. Bernhard-Gymnasium e.V.
- 5.2 Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Willich e.V.

Drees, Rosemarie

im Ruhestand

Engels, Hubertine

1 Bankkauffrau

Faßbender, Sascha

1 kaufm. Angestellter

4.1 Mitglied im Regionalbeirat Willich der Sparkasse Krefeld

4.2 stellvertretendes Mitglied im Zweckverband der Sparkasse Krefeld

Faßbender, Ursula

im Ruhestand

Flatters, Barbara

1 Studentin

Franken-Koch, Andrea

1 Bankangestellte

Garre, Kevin

1.1 Medienkaufmann

1.2 Student

5 Willicher JU

Gather, Christian

1 Verkäufer im Außendienst

Geilen, Ludwig

1 Kommunalbeamter

Görtz, Guido

1 Industriekaufmann

3.1 Aufsichtsrat in der Kreisverkehrsgesellschaft Viersen (VKV)

3.2 Mitglied der Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR)

3.3 Beirat der Gesellschaft f. Beschäftigungsförderung Kreis Viersen (GfB)

4.1 Mitglied der Verbandsversammlung Euregio Rhein-Maas-Nord

5 Vorsitzender DRK Ortsverein Willich

Gosselk, Christian

1.1 Junior Controller

1.2 Vermögensberater

Grau, Lothar

1.1 kaufm. Angestellter

1.2 Geschäftsführer einer GmbH

Gunnemann, Alfons

im Ruhestand

Gust, Sebastian

1 Informatiker

5.1 Vorsitzender Junge Liberale Willich

5.2 Vorsitzender Junge Liberale Bezirksverband Niederrhein

Halangk, Christiane

1 kaufm. Angestellte

Haldenwang, Anja

Haldenwang, Elmar

1 Finanzbeamter

Hanewinkel, Werner

Hansen, Jürgen

1 Techniker

5 SPD Ortsvereinsvorsitzender

Hennen, Dieter

3 Mitglied im Aufsichtsrat GWG des Kreises Viersen

4 Mitglied im Verwaltungsrat u. Risiko-Ausschuss der Sparkasse Krefeld

Heisters, Nicole

1 Architektin

Helten, Hans Peter

im Ruhestand

Henter, Bernard

5.1 Schatzmeister der CDU-Fraktion

5.2 Vorstandsmitglied im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V.

Herwarth, Andreas

1 kaufm. Angestellter

2 Aufsichtsrat Metro AG

Heublein, Frank

Frank Andreas

1 selbst. Veranstaltungstechniker

5.1 Vorstandsmitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereingung (MIT) der Stadt Willich

5.2 Vorstandsmitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereingung (MIT) Kreisverband Viersen

5.3 Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e.V.

5.4 Vorstandsmitglied Reit- und Fahrverein St. Georg Günhoven

5.5 Vorstandsmitglied CDU Willich

Heyes, Christoph

1 Büroleiter Bundestagsbüro MdB Uwe Schummer

5.1 Geschäftsführer der CDU Willich

5.2 Geschäftsführer der JU Kreis Viersen

Hufschmidt, Mirjam

1 Referentin

Icks, Elisabeth

im Ruhestand

Icks, Heinz

im Ruhestand

Ingmanns, Walter

1 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- 3.1 Mitglied im Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH
- 3.2 Aufsichtsrat der Stadtwerke Willich GmbH
- 4.1 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft mbH
- 4.2 Gesellschafter/Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Isik, Kerim

- 1 Techn. Leiter
- 5 Vorsitzender der Deutsch-Türkischen Union Willich

Jäschke, Barbara

- 1 kaufm. Angestellte

Janssen, Eva-Maria

- 1 Ingenieurin

Johnen, Heinz

- im Ruhestand
- 5 Mitglied im Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V.

Professor Dr. Siegfried Kirsch

- 1 Dozent Hochschule Niederrhein
- 3.1 Vorsitzender im Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 3.2 Vorsitzender Aufsichtsrat Wasserwerk Willich GmbH
- 3.3 Stellvertr. Vorsitzender Aufsichtsrat Versorgungsnetz Willich GmbH
- 3.4 Stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrat Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 5 1. Brudermeister „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Willich 1475 e.V.“

Klein, Ralf

- 1 Kaufmann
- 4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5.1 Pressesprecher und Öffentlichkeitsarbeit bei A.S.C. Mönchengladbach Mavericks

Klopmeier, Erika

- 1 Hausfrau
- 5.1 AWO Willich
- 5.2 Altenhilfe Stadt Willich 1979 e.V.
- 5.3 Willicher Tafel e.V.

Knaak, Dilek

- 1 kaufm. Angestellte

Kock, Fritz-Joachim

- 1 Unternehmensberater
- 3.1 Aufsichtsratsmitglied beim Wasserwerk Willich GmbH
- 3.2 Aufsichtsratsmitglied der Versorgungsnetz Willich GmbH
- 5.1 Stellvertretender Vorsitzender Verband Lokaler Rundfunk NRW e.V.
- 5.2 Vorsitzender der Veranstaltergemeinschaft für Lokalen Rundfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V.

Lambertz, Dieter

- 1 Moderator und Kommunikationstrainer
- 5.1 Vorsitzender der Kreisverkehrswacht Viersen e.V.
- 5.2 Vorstandsmitglied beim Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Willich e.V.
- 5.3 2. Vorsitzender Deutsch-Lettischer Freundeskreis e.V.
- 5.4 Ehrenvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Lenz, Jens

- 1 kaufm. Angestellter
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Lüpertz, Christian

- 1 Industriekaufmann
- 5.1 Präsident der St. Sebastianus Bruderschaft 1463 Anrath e.V.
- 5.2 Schatzmeister der Sportfreunde 2000 Anrath e.V.

Lux, Heinrich

- 1 Landwirt

Meitzke, Petra

- 1 Verkaufssachbearbeiterin

Mersmann, Holger

- 1 Maler- und Lackierermeister

Mischke, Ulrich

Beamter a.D.

Mroch, Sabine

- 1 Lehrerin

Mülders, Marcus

- 1 Vertriebsleiter
- 5 stellvertr. Vorsitzender SPD Ortsverein Willich

Müller, Roland

im Ruhestand

- 3.1 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Nicola, Detlef

- 1 Angestellter
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Beisitzer AWO Kreis Viersen
- 5.2 Vorsitzender AWO Neersen
- 5.3 1. Vorsitzender KG Schloßgeister Neersen e.V.
- 5.4 1. Schriftführer der Straßengemeinschaft Am Tanneböschke Neersen

Noever, Herbert

- 1 Hotelier
- 4 Vertreter der Volksbank Mönchengladbach eG (Neersen)

Nossek, Bettina

- 1 Syndikus-Rechtsanwältin
- 5.1 Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e.V.
- 5.2 Mitgliedschaft im Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V.

Dr. Ralf Julius Oerschkes

- 1.1 EDV-Berater
- 1.2 Dipl.-Chemiker
- 5 Gruppenführer und Königsoffizier der St. Sebastianus Bruderschaft 1463 Anrath e.V.

Ohlenforst, Hans-Theo

im Ruhestand

- 5 Mitgliedschaften in kulturtreibenden Vereinen

Pakusch, Christian

- 1.1 Student
- 1.2 Mitarbeiter Bundestagsbüro MdB Uwe Schummer
- 3 Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5.1 Vorsitzender der Jungen Union im Kreis Viersen
- 5.2 Stellvertretender Vorsitzender CDU Willich

Pape, Wolfgang

- 1 Betriebsratsvorsitzender
- 4 Aufsichtsratsmitglied in einer Holding GmbH
- 5 Vorsitzender des Karnevalsvereins „Edelweiss 1914 Willich e.V.“

Paulsen, Renate

- im Ruhestand
- 5 2. Vorsitzende der Altenhilfe Willich 1979 e.V.

Plangger-Schaumburg, Ingrid

im Ruhestand

Platz, Klaus Olaf

im Ruhestand

Preuhs, Manuel

- 1 Student

Rieder, Uwe

- 1 Kaufmann; PR und Marketing-Agentur
- 3 Mitglied des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH
- 5 stellv. Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU im Stadtverband Willich

Röhrscheid, Bernd-Dieter

- 1 Studiendirektor
- 3.1 Aufsichtsrat Stadtwerke Willich
- 3.2 Aufsichtsrat Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG
- 3.3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Willich mbH
- 4.1 Aufsichtsrat Zweckverband Sparkasse Krefeld
- 4.2 Stellv. Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld
- 5.1 Vorsitzender Stammzellspende Rheinland e.V.
- 5.2 Beisitzer Festspiele Schloss Neersen e.V.

Rohs, Hans-Ulrich

z.Zt. im Ruhestand

Roidl-Hock, Ellen

- 1 Richterin
- 4 Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5 stellvertr. Vorsitzende FDP Willich

Seufert, Horst

- 1 Reisekaufmann

Simnacher, Stefan

- 1 Politikwissenschaftler

- 4 Verbandsversammlung Niersverband
- 5.1 Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU Willich
- 5.2 Landesschiedsgericht des Deutsch-Türkischen Forums der CDU NRW

Specht, Anne

- 1 Studentin
- 4 Beirat der Sparkasse Krefeld

Dr. Sporckmann, Bernd

im Ruhestand

- 3.1 Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Willich GmbH
- 3.2 Mitglied des Aufsichtsrates der Servicegesellschaft Meerbusch Willich GmbH & Co.KG

Schlöder, Norbert

im Ruhestand

- 5 Regionalbeauftragter des Bundes Freiheit der Wissenschaft e.V.

Schmidtke, Sebastian

- 1 Bankkaufmann

Scholz, Bärbel

im Ruhestand

- 5 Geschäftsführerin Bürgerverein Willich-Nord e.V.

Schreiber, Thomas

- 1 Baufinanzierungsberater

Dr. Schrömbges, Paul

- 1 Beigeordneter
- 2 Vorstandsmitglied der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 4 Mitglied Verwaltungsrat des Allgemeinen Krankenhauses Viersen GmbH
- 5.1. Kirchenvorstand St. Katharina Willich
- 5.2 Vorstand Kirchengemeindeverband Willich
- 5.3 Mitglied im Kuratorium Stiftung St. Katharina Willich e.V.
- 5.4 Vorsitzender des Fördervereins „pro St. Katharina Willich e.V.“
- 5.5 Vorsitzender TSV Kaldenkirchen 1885/07 e.V.

Schultze, Harri

- 1.1 Vermögensberater
- 1.2 Personalfachkaufmann
- 5.1 1. Kassierer/Vorstand im Werbering Willich
- 5.2 Beisitzer im Vorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der CDU im Stadtverband Willich

Schumacher, Heinz-Georg

- 1 Kaufmann
- 5.1 Vorstand FDP
- 5.2 Mitglied Martinskomitee
- 5.3 Mitglied in einem Oldtimerverein

Stammes, Ralf

- 5 Beisitzer im OV-Vorstand der SPD Willich

Stapel, Franz Josef

- 1 Kaufmann
- 3 Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Willich mbH

Stoll, Theresa

1 Angestellte

Stuwe, Carsten

1 Installateur

Teuber-Helten, Marion

1 Podologin

4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

5 Mitglied der Fluglärmkommission Düsseldorf

Dr. Theisen, Rosemarie

1 Lehrerin

4 Ausschuss des Wasser- und Bodenverbands der Mittleren Niers -Niersverband

Thomas, Christian

1 Rechtsreferendar

Uhrmann, Patrick

1 Bezirksleiter

Vietinghoff, Sabine

1 Hausfrau

Vogt, Klaus

1 selbständige Tätigkeit

5 Mitglied im FDP Vorstand

Vogt, Stefanie

1 Diplom-Kauffrau

5 Schatzmeisterin und stellvertr. Protokollführerin im OV FDP Willich

Wankum, Thomas

1 Mitarbeiter im Verkaufsdienst

Wankum, Dieter

Bankkaufmann im Ruhestand

Weinhold, Norbert

1 Projektleiter

5 FDP Ortsvorstand Willich, Mediensprecher

Wingerath, Conny

1.1 kaufm. Angestellte

1.2 Hausverwalterin

5 Vorstandsmitglied beim Neersener Turnerbund (NTB) 1894 e.V.

Winkler, Ulrich

1 Lehrer

4 Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

5.1 Justizbeirat JVA Willich I

5.2 Vorstandsmitglied Arbeiterwohlfahrt AWO-Ortsverein Anrath

Winterbach, Christian

1 Bauingenieur

Zuschlag, Anton
im Ruhestand

Die nachfolgend aufgeführten Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben bis zum festgesetzten rückmeldetermin die Meldebögen nicht zurückgesendet und insoweit die nach § 17 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt:

Heinz Amfaldern, Nanette Amfaldern, Waldemar Breckel, Michael Commans, Artur Dahmen, Reinhard Efkes, August Gathmann, Aloys Hauser, Verena Hülser, Martin Jacobi, Georg Johnen, Rolf Kirsebauer, Karl-Heinz Koch, Klaus Köster, Gregor Krebs, Sonja Lindemann, Matthias Machon, Annette Morgenstern, Manuel Paas, Florian Rick, Dirk Säger, Ivone Weyers und Dietmar Winkels.

Willich, den 25.10.2011

Stadt Willich
gez. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1015

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Außerordentliche Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2011 um 17.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

- 1. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

25.10.2011

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1024

Jagdgenossenschaft

Viersen-Boisheim

Einladung

Die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Boisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2011 am Mittwoch, den **16. November 2011** (Buß- und Betttag) um **20:00 Uhr** in das **Pfarrheim „Haus Karpharnaum“, Viersen-Boisheim, Pastoratstr.5** eingeladen.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

TOP 3 Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Flächen

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung 2010

TOP 5 Kassenbericht für das Geschäftsjahr 1.4.2010 – 31.3.2011

TOP 6 Bericht der Kassenprüfer

TOP 7 Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes

TOP 8 Wahl der Kassenprüfer

TOP 9 Vorlage des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1.4.2012 – 31.3.2013

und Beschluss über die Höhe der auszahlenden Jagdpacht

TOP 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die an der Teilnahme gehindert sind, können sich gem. § 10 Abs. 4 der Satzung durch eine volljährige geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Versammlungsbeginn durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossenvertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretene Fläche darf einschließlich seiner eigenen Fläche ein Drittel der jagdbaren Fläche der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Viersen-Boisheim, 14.10.2010

gez. Heinz Erkens, Jagdvorsteher

Einwohner am 31. August 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2010)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.871	7.777	8.094
Gemeinde Grefrath	15.355	7.511	7.844
Stadt Kempen	35.864	17.407	18.457
Stadt Nettetal	41.943	20.574	21.369
Gemeinde Niederkrüchten	15.392	7.546	7.846
Gemeinde Schwalmtal	18.905	9.227	9.678
Stadt Tönisvorst	29.662	14.398	15.264
Stadt Viersen	75.364	36.389	38.975
Stadt Willich	51.866	25.401	26.465
Kreis Viersen	300.222	146.230	153.992

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1026

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
